

**GKV-SPITZENVERBAND<sup>1</sup>, BERLIN**

**AOK-BUNDESVERBAND, BERLIN**

**BKK BUNDESVERBAND, ESSEN**

**IKK E. V., BERLIN**

**SPITZENVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN SOZIALVERSICHERUNG, KASSEL**

**KNAPPSCHAFT, BOCHUM**

**VERBAND DER ERSATZKASSEN E. V., BERLIN**

---

Stand: 21.12.2009

### **Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von SGB III-Leistungsbeziehern**

Bei Bezug einer der Entgeltersatzleistungen nach dem 3. Buch Sozialgesetzbuch besteht im Falle der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig ein Anspruch auf Krankengeld. Die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene haben die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung zum Anlass genommen, ihre Aussagen zur Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie Leistungsfortzahlung im Krankheitsfalle für Leistungsempfänger nach dem AFG [jetzt SGB III] im gemeinsamen Rundschreiben vom 20. November 1980 und die gemeinsame Verlautbarung zum Arbeitsförderungsreformgesetz und zum Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe vom 25. November 1997 zu überarbeiten. Insbesondere soll die Leistungsfortzahlung sowie die Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes von SGB III-Leistungsbeziehern thematisiert werden.

---

<sup>1</sup> Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V.

## Inhaltsübersicht:

<b>1</b>	<b>Arbeitslosengeld (§§ 117 ff. SGB III)</b>	<b>4</b>
1.1	Anspruchsvoraussetzungen	4
1.2	Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit (§ 126 SGB III)	4
1.2.1	Allgemeines	4
1.2.2	Begriff „Bezug“	4
1.2.3	Begriff „während“ des Bezugs	5
1.2.4	Beginn und Dauer der Leistungsfortzahlung	5
1.2.5	Leistungsfortzahlung im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen zur Rehabilitation zu Lasten der Rentenversicherung	6
1.2.5.1	Beginn der Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation	6
1.2.5.2	Beginn der Arbeitsunfähigkeit zeitgleich mit oder während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation	7
1.2.6	Sonderfälle: Auslandsaufenthalt	7
1.3	Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes (§ 126 Abs. 2 SGB III)	7
1.4	Anwendung von Vorschriften des SGB V	8
1.5	Anzeige und Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (§ 311 SGB III)	8
1.5.1	Allgemeines	8
1.5.2	Anzeige der Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit	8
1.5.3	Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit	8
1.5.4	Bescheinigung durch einen Nichtvertragsarzt	8
1.5.5	Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Krankenkasse	9
1.6	Krankengeldanspruch für Bezieher von Arbeitslosengeld	9
1.6.1	Definition von Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose	9
1.6.2	Entstehen des Anspruchs	9
1.7	Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld	11
1.8	Höhe und Zahlung des Krankengeldes	12
1.9	Anpassung des Krankengeldes	13
<b>2</b>	<b>Arbeitslosengeld (§ 428 SGB III)</b>	<b>13</b>
<b>3</b>	<b>Teilarbeitslosengeld (§ 150 SGB III)</b>	<b>14</b>
3.1	Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit	14
3.2	Krankengeld für Bezieher von Teilarbeitslosengeld	14
3.3	Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes	14
<b>4</b>	<b>Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§ 124a SGB III)</b>	<b>15</b>
4.1	Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit	15
4.2	Krankengeld bei beruflicher Weiterbildung	15
4.3	Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes	15
<b>5</b>	<b>Übergangsgeld (§ 160 ff. SGB III)</b>	<b>15</b>
5.1	Anspruchsvoraussetzungen	15
5.2.	Weitere Anspruchsmöglichkeiten	16
5.2.1	Zwischenübergangsgeld (§ 51 Abs. 1 SGB IX)	16
5.2.2	Anschlussübergangsgeld (§ 51 Abs. 4 SGB IX)	16
5.3	Höhe des Übergangsgeldes (§§ 46-48 SGB IX)	16
5.4	Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit	17
5.5	Höhe und Zahlung des Krankengeldes	17
5.6	Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes	18
5.7	Anpassung des Krankengeldes	18

<b>6</b>	<b>Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (§§ 169 – 174 SGB III)</b>	<b>18</b>
6.1	Höhe und Berechnung des Kurzarbeitergeldes (§§ 178 und 179 SGB III)	18
6.2	Fortzahlung des Kurzarbeitergeldes bei Arbeitsunfähigkeit	20
6.2.1	Anspruchsvoraussetzungen	20
6.2.2	Dauer der Fortzahlung	21
6.2.3	Höhe der Fortzahlung	22
6.2.4	Keine (Fort-)Zahlung während der Arbeitsunfähigkeit	22
6.3	Krankengeld für Bezieher von Kurzarbeitergeld	23
6.3.1	Bemessung und Zahlung des Krankengeldes bei Beziehern von Kurzarbeitergeld	23
6.3.1.1	AU-Beginn vor dem Kurzarbeitergeld-Anspruchszeitraum (§ 47b Abs. 4 SGB V)	23
6.3.1.2	AU-Beginn zeitgleich mit oder während des Kurzarbeitergeld-Anspruchszeitraumes (§ 47b Abs. 3 SGB V)	25
6.3.1.3	AU-Beginn nach Ablauf des Kurzarbeitergeld-Anspruchszeitraums	27
6.3.2	Anpassung des Krankengeldes nach § 50 SGB IX und rückwirkende Tarifierhöhungen	27
6.4	Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes	28
<b>7</b>	<b>Saison-Kurzarbeitergeld (§ 175 SGB III)</b>	<b>29</b>
7.1	Anspruchsvoraussetzungen	29
7.2	Zahlung des Saison-Kurzarbeitergeldes	30
7.3	Höhe und Berechnung des Saison-Kurzarbeitergeldes	30
7.4	Ergänzende Leistungen (§ 175a SGB III)	31
7.4.1	Zuschuss-Wintergeld	31
7.4.2	Mehraufwands-Wintergeld	31
7.5	Krankengeld für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld	31
7.6	AU beim Übergang von Saison-Kurzarbeitergeld zum konjunkturellem Kurzarbeitergeld	33
7.7	Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes	34
<b>8</b>	<b>Transfer-Kurzarbeitergeld (§ 216b SGB III)</b>	<b>34</b>
8.1	Anspruchsvoraussetzungen	34
8.2	Zahlung des Transfer-Kurzarbeitergeldes	34
8.3	Höhe und Berechnung des Transfer-Kurzarbeitergeldes	35
8.4	(Fort-)Zahlung des Transfer-Kurzarbeitergeldes bei Arbeitsunfähigkeit	35
8.5	Krankengeld für Bezieher von Transfer-Kurzarbeitergeld	36
8.5.1	Berücksichtigung von beitragspflichtigen Einmalzahlungen	38
8.6	Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes	40
<b>9</b>	<b>Gründungszuschuss für Existenzgründer (§§ 57,58 SGB III)</b>	<b>40</b>
9.1	Anspruch auf Krankengeld	40
<b>10</b>	<b>Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 59 ff. SGB III)</b>	<b>40</b>
10.1	Leistungsfortzahlung und Krankengeld	40
10.2	Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes	41
<b>11</b>	<b>Insolvenzgeld (§ 183 SGB III)</b>	<b>41</b>
11.1	Anspruchsvoraussetzungen	41
11.2	Insolvenzzeitraum, Insolvenzereignis und Insolvenzgeld-Zeitraum	41
11.3	Freistellung der Arbeitnehmer von der Arbeit	43
11.4	Entgeltfortzahlungs- und Krankengeldanspruch im Krankheitsfall	43
11.5	Höhe und Berechnung des Krankengeldes	44
11.6	Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes bzw. Krankengeld bei Erkrankung des Kindes	45
<b>12</b>	<b>Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j SGB III)</b>	<b>46</b>
12.1	Anspruchsvoraussetzungen	46
12.2	Zahlung der Entgeltsicherung bei Arbeitsunfähigkeit	46

# **1 Arbeitslosengeld (§§ 117 ff. SGB III)**

§§ 117 ff. SGB III regeln, unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

## **1.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach § 118 Abs. 1 SGB III haben Arbeitnehmer, die

- arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Arbeitslos gemäß § 119 Abs. 1 SGB III ist ein Arbeitnehmer, der

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
- sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

## **1.2 Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit (§ 126 SGB III)**

### **1.2.1 Allgemeines**

(1) Wird ein Arbeitsloser während des Bezugs von Arbeitslosengeld infolge Krankheit arbeitsunfähig, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, oder wird er während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt, besteht bis zur Dauer von sechs Wochen ein Anspruch auf Leistungsfortzahlung gemäß § 126 SGB III.

(2) Als unverschuldet gilt auch eine Arbeitsunfähigkeit, die infolge einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation durch einen Arzt oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die Schwangere den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens 3 Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen hat.

(3) Der Arbeitsunfähigkeit steht es gleich, wenn der Leistungsbezieher stationär in einem Krankenhaus (§ 39 SGB V) oder in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, § 24, § 40 Abs. 2 und § 41 SGB V) zu Lasten der Krankenkasse behandelt wird.

### **1.2.2 Begriff „Bezug“**

(1) Unter "Bezug" im Sinne des § 126 SGB III ist der rechtmäßige Bezug von Arbeitslosengeld zu verstehen; für die Zahlung müssen also alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB III vorgelegen haben. Als bezogen in diesem Sinne gilt darüber hinaus auch diejenige Leistung der Bundesagentur für Arbeit, für deren Gewährung zwar nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, jedoch der begünstigende Verwaltungsakt (Bewilligung der Leistung) nicht rückwirkend zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben worden ist (§§ 39 ff. SGB X).

(2) Der Begriff des "Bezugs" von Arbeitslosengeld im Sinne des § 126 SGB III ist folglich nicht völlig deckungsgleich mit dem die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V begründenden Leistungsbezug; auf Grund der ausdrücklichen Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V wird das Ver-

sicherungsverhältnis nämlich selbst dann nicht berührt, wenn eine der vorgenannten Leistungen gezahlt worden ist, ohne dass ein Anspruch darauf bestanden hat.

### 1.2.3 Begriff „während“ des Bezugs

(1) Die Arbeitsunfähigkeit ist während des Bezugs von Arbeitslosengeld eingetreten, wenn der tatsächliche Bezug von Arbeitslosengeld vor dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit begonnen hat.

(2) Die Arbeitsunfähigkeit ist auch dann während des Leistungsbezugs eingetreten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erst am Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit erfüllt werden und die Arbeitsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht ärztlich festgestellt ist:

- ↳ Sucht also der Arbeitslose, nachdem er sich arbeitslos gemeldet hat und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, am selben Tag einen Arzt auf, der von diesem Tag an Arbeitsunfähigkeit feststellt, besteht Anspruch auf Leistungsfortzahlung, weil davon auszugehen ist, dass die Arbeitsunfähigkeit erst nach der Arbeitslosmeldung und Antragsstellung und damit „während“ des Leistungsbezugs nach dem SGB III eingetreten ist.
- ↳ Ist der Arbeitslose jedoch bereits bei der persönlichen Arbeitslosmeldung arbeitsunfähig, steht er der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung und hat deshalb auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Leistungsfortzahlung.

(vgl. auch Abschnitt 1.6.2, Beispiele 5 und 6)

(3) Ist die zuständige Agentur für Arbeit am 1. Tag der Beschäftigungslosigkeit des Arbeitslosen nicht dienstbereit, so wirkt eine persönliche Meldung an dem nächsten Tag, an dem Agentur für Arbeit dienstbereit ist, auf den Tag zurück, an dem Agentur für Arbeit nicht dienstbereit war (vgl. § 122 Abs. 3 SGB III).

### 1.2.4 Beginn und Dauer der Leistungsfortzahlung

(1) Für jede Arbeitsunfähigkeit ist ein Anspruch auf Leistungsfortzahlung bis zu sechs Wochen (42 Kalendertage), längstens bis zum Erreichen der Höchstanspruchsdauer des Arbeitslosengeldes, gegeben. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einer Krankheit beruht, die bereits vorher einmal oder mehrmals Arbeitsunfähigkeit ausgelöst und eine Leistungsfortzahlung begründet hat. Die Anspruchsdauer von sechs Wochen verlängert sich nicht, wenn während der Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit hinzutritt, die für sich allein ebenfalls Arbeitsunfähigkeit verursacht.

(2) Die Sechs-Wochen-Frist und damit die Leistungsfortzahlung nach § 126 SGB III beginnt mit dem Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit und endet mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit, spätestens aber mit dem 42. Kalendertag. Fällt während der Leistungsfortzahlung nach § 126 SGB III eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld weg oder wird die Höchstbezugsdauer erreicht, dann endet zugleich der Anspruch auf Leistungsfortzahlung.

(3) Wird im unmittelbaren Anschluss an eine bescheinigte Arbeitsunfähigkeit eine weitere (neue) Arbeitsunfähigkeit angezeigt (Vorlage einer weiteren Erstbescheinigung über Arbeitsunfähigkeit), ist die Leistungsfortzahlung (für die „erste“ Arbeitsunfähigkeit) beendet. Die Leistungsfortzahlung endet auch, wenn zwischenzeitlich Arbeitsfähigkeit während eines Teils eines Tages vorlag. In diesen Fällen liegt eine erneute Arbeitsunfähigkeitszeit vor. Solche Fälle sind für die Agenturen für Arbeit nicht ohne weiteres erkennbar, weil aus den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur der Tag des Beginns einer Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wird ein entsprechender Sachverhalt vorgebracht, holen die Arbeitsagenturen ergänzende Auskünfte bei den Krankenkassen ein. Für die „zweite“ Arbeitsunfähigkeit besteht ein neuer Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach § 126 SGB III.

### Beispiel 1

Arbeitsunfähigkeit (Krankheit A):	01.02. – 20.02.
Arbeitsunfähigkeit (Erstbescheinigung – Krankheit B)	21.02. – 30.05.

⇒ Der Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach § 126 SGB III besteht für:

- Arbeitsunfähigkeit (Krankheit A) vom 01.02. – 20.02. = 20 Tage und
- Arbeitsunfähigkeit (Krankheit B) vom 21.02. – 03.04. = 42 Tage.

(4) Stellt der ärztliche Dienst der Bundesagentur für Arbeit bei einer Untersuchung fest, dass ein Arbeitsloser aus gesundheitlichen Gründen für den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vermittlungsfähig ist, entfällt damit auch eine Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sofern zu diesem Zeitpunkt eine Arbeitsunfähigkeit vertragsärztlich noch nicht festgestellt wurde, erfolgt eine Leistungsfortzahlung gemäß § 126 SGB III, wenn innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Untersuchung des ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit durch einen Vertragsarzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird. Der ärztliche Dienst der Bundesagentur für Arbeit stellt nur die Vermittlungsfähigkeit fest; eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit darf nicht durch den ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

(5) Tritt die Arbeitsunfähigkeit während einer Zeit ein, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer Sperrzeit oder wegen einer Urlaubsabgeltung ruht, besteht für die gesamte Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Leistungsfortzahlungsanspruch. Es ist somit völlig unerheblich, ob die Arbeitsunfähigkeit während des ersten Monats oder nach Beginn des zweiten Monats (Sperrzeit-Krankenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) eintritt.

## **1.2.5 Leistungsfortzahlung im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen zur Rehabilitation zu Lasten der Rentenversicherung**

### **1.2.5.1 Beginn der Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation**

(1) Strittig ist, ob Arbeitslose in Fällen, in denen sie vor Beginn der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation arbeitsunfähig erkranken und deshalb gemäß § 126 SGB III Leistungsfortzahlung erhalten, bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nach dem Ende der Leistung zur medizinischen Rehabilitation (wieder) einen Anspruch auf Leistungsfortzahlung gemäß § 126 SGB III haben.

(2) Während die Bundesagentur für Arbeit die Position vertritt, dass ein solcher Anspruch nicht (mehr) besteht, sind die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene sowie der GKV-Spitzenverband – in Anlehnung an das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7. Oktober 2004 – B 11 AL 23/04 R – der Auffassung, dass der Leistungsfortzahlungsanspruch wiederauflebt, ohne dass es eines Antrags des Arbeitslosen bedarf.

(3) Musterstreitverfahren in der vorgenannten Fallgestaltung sind vereinbart. Dazu wurde am 18. Dezember 2007 eine Empfehlung der [jetzt] Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und der Bundesagentur für Arbeit zur Klärung der strittigen Leistungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit von Arbeitslosengeldbeziehern im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation verabschiedet. Bis zur höchstrichterlichen Entscheidung zahlen die Krankenkassen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes und melden Erstattungsanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit an.

### **1.2.5.2 Beginn der Arbeitsunfähigkeit zeitgleich mit oder während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation**

(1) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit zeitgleich mit oder während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation und dauert sie über deren Ende hinaus an, wird die SGB III-Leistung mit dem Tag vor Beginn der Reha-Leistung eingestellt. Die Leistungsfortzahlung lebt nach dem Ende der Reha-Leistung nicht wieder auf.

(2) Die Agentur für Arbeit ist nur dann zur erneuten Leistung verpflichtet, wenn der Versicherte zwischen dem Ende der Reha-Leistung und einer nachfolgenden Arbeitsunfähigkeit arbeitsfähig war und sich erneut bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat.

### **1.2.6 Sonderfälle: Auslandsaufenthalt**

(1) Wird ein Arbeitsloser während eines genehmigten Auslandsaufenthaltes arbeitsunfähig, teilt die deutsche Krankenkasse der Agentur für Arbeit den Eintritt und die voraussichtliche Dauer bzw. den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit mit. Es besteht grds. Anspruch auf Leistungsfortzahlung gegenüber der Agentur für Arbeit längstens bis zum Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Voraussetzung ist dabei, dass die Arbeitsunfähigkeit während des Zeitraums mit Anspruch auf Leistungszahlung eingetreten ist (also während des i.d.R. für 3 Wochen genehmigten Auslandsaufenthaltes).

(2) Wird der Agentur für Arbeit auf andere Art und Weise (z. B. durch eine Mitteilung des Arbeitslosen oder eines ausländischen Kranken- oder Arbeitslosenversicherungsträgers) bekannt, dass der Arbeitslose während des genehmigten Auslandsaufenthaltes erkrankt ist, so schickt die deutsche Krankenkasse auf Bitte der Agentur für Arbeit dieser eine Mitteilung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu.

(3) Will sich ein im Inland arbeitsunfähig gewordener Arbeitsloser während der Leistungsfortzahlung ins Ausland begeben, so kann die Leistungsfortzahlung unter den gleichen Voraussetzungen fortgesetzt werden, unter denen die jeweils zuständige Krankenkasse in vergleichbaren Fällen das Krankengeld weiterzahlt. Diese Voraussetzungen werden durch die Agentur für Arbeit bei der Krankenkasse erfragt.

### **1.3 Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes (§ 126 Abs. 2 SGB III)**

(1) Erkrankt ein Kind des Arbeitslosengeldbeziehers wird die Leistung gemäß § 126 Abs. 2 SGB III für die Dauer von 10 Tagen, bei Alleinerziehenden von 20 Kalendertagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr weiter gewährt, wenn

- das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
- eine andere im Haushalt des Arbeitslosen lebende Person die Betreuung und Pflege nicht übernehmen kann und
- ein Arzt die Notwendigkeit der Kinderbetreuung durch ein schriftliches Zeugnis nachweist.

(2) Hat der Arbeitslosengeldbezieher mehrere Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Arbeitslosengeld jedoch für nicht mehr als 25, für allein erziehende Arbeitslose für nicht mehr als 50 Kalendertage in jedem Kalenderjahr fortgezahlt. Entgegen der Verfahrensabsprache in der gesetzlichen Krankenversicherung, nach dem der Anspruch von einem auf den anderen Elternteil übertragen werden kann, ist der Anspruch auf Leistungsfortzahlung nicht übertragbar.

(3) Kinder i. S. des § 126 Abs. 2 sind gemäß § 126 Abs. 3 SGB III i. V. mit § 45 SGB V die im Haushalt des Leistungsempfängers lebenden noch nicht 12 Jahre alten Kinder sowie Kinder, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Zum Kindesbegriff siehe § 10 Abs. 1 und 4 SGB V.

(4) Die Regelung des § 45 Abs. 4 SGB V (Krankengeld bei Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder) ist für die Leistungsfortzahlung nicht entsprechend anwendbar. Auch insoweit gelten nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit die in § 126 Abs. 2 SGB III genannten Fristen.

(5) Der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes durch die Krankenkasse ruht für die Zeit der Leistungsfortzahlung nach § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V.

#### **1.4 Anwendung von Vorschriften des SGB V**

Die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung, die bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber im Krankheitsfalle sowie bei Zahlung von Krankengeld im Falle der Erkrankung eines Kindes anzuwenden sind, gelten bei der Leistungsfortzahlung durch die Bundesagentur für Arbeit entsprechend (§ 126 Abs. 3 SGB III).

#### **1.5 Anzeige und Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (§ 311 SGB III)**

##### **1.5.1 Allgemeines**

Die Vorschrift regelt die Anzeige- und Bescheinigungspflichten des Leistungsbeziehers bei Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit. Sie entspricht im Wesentlichen § 5 Abs. 1 EFZG. Von der Vorschrift werden alle Personen erfasst, die Arbeitslosengeld beantragt haben oder diese Leistung beziehen. § 311 SGB III erfasst zwar namentlich allein die Anzeige- und Bescheinigungspflichten für den Fall der Arbeitsunfähigkeit; diese Regelungen sind prinzipiell jedoch auch bei einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzuwenden.

##### **1.5.2 Anzeige der Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit**

§ 311 Satz 1 Nr. 1 SGB III verpflichtet den Antragsteller und den Leistungsbezieher, der Agentur für Arbeit die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Hinsichtlich der Form dieser Anzeige bestehen keine Vorschriften; jedenfalls ist die Schriftform nicht zwingend erforderlich, sodass auch durch eine mündliche oder telefonische Anzeige der Arbeitsunfähigkeit dem Erfordernis genügt wird.

##### **1.5.3 Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit**

(1) Der Leistungsbezieher hat der Agentur für Arbeit nach § 311 Satz 1 Nr. 2 SGB III spätestens vor Ablauf des 3. Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie über deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Die Bescheinigung muss nach § 311 Satz 4 SGB III einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird. Die Bescheinigung für die Agentur für Arbeit darf dagegen keinen Aufschluss über die Diagnose geben. Die Agentur für Arbeit ist grundsätzlich nicht berechtigt, Angaben über die Art der Krankheit zu verlangen.

(2) Jede Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit über die in der jeweils vorausgegangenen Bescheinigung angegebene Dauer hinaus ist der Agentur für Arbeit nach § 311 Satz 3 SGB III durch Vorlage einer weiteren ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Nachweispflicht besteht während der Dauer der Leistungsfortzahlung.

##### **1.5.4 Bescheinigung durch einen Nichtvertragsarzt**

Für den Anspruch auf Leistungsfortzahlung im Krankheitsfalle ist auch eine Bescheinigung wirksam, die von einem nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Arzt ausgestellt ist; die Bescheinigung muss auch in diesen Fällen den Vermerk nach § 311 Satz 4 SGB III enthalten.



### **1.5.5 Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Krankenkasse**

Für die Dauer der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfalle entstehen dem Leistungsbezieher aus der Tatsache, dass er der Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeit nicht meldet, grundsätzlich keine Nachteile, weil Krankengeld nicht gezahlt wird. Die Krankenkasse muss aber von der Arbeitsunfähigkeit Kenntnis erhalten, insbesondere deshalb, um erforderlichenfalls eine Begutachtung durch den MDK veranlassen zu können. Deshalb verpflichtet § 311 Satz 4 SGB III den Arzt, der Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unverzüglich zu übersenden.

### **1.6 Krankengeldanspruch für Bezieher von Arbeitslosengeld**

#### **1.6.1 Definition von Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose**

Arbeitslose sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Dabei ist es unerheblich, welcher Tätigkeit der Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachging (vgl. Urteil des BSG vom 4. April 2006 – B 1 KR 21/05 R –; § 2 Abs. 3 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien).

#### **1.6.2 Entstehen des Anspruchs**

(1) Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V krankenversicherten Leistungsbezieher haben Anspruch auf Krankengeld nach §§ 44 ff SGB V. Anders als bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist bei Arbeitslosengeldbeziehern der Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für das Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld jedoch ohne Bedeutung. Nach § 47b Abs. 1 Satz 2 SGB V wird als Besonderheit des Krankengeldanspruchs von Arbeitslosen das Krankengeld vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. Soweit § 47b SGB V keine Regelungen trifft, gelten jedoch die allgemeinen Krankengeldvorschriften der §§ 44 ff. SGB V.

(2) Bei einer Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit hat das BSG in seinen Urteilen vom 26. Juni 2007 – B 1 KR 2/07 R – und vom 2. November 2007 – B 1 KR 12/07 R – entschieden, dass das bei Entstehen des Krankengeldanspruchs bestehende Versicherungsverhältnis über Anspruch und Umfang des Krankengeldes bestimmt.

### Beispiel 2

Arbeitslosengeldempfänger	seit Monaten
Ende des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Ablauf der Leistung):	08.02.
Arbeitsunfähigkeit ab:	08.02.
festgestellt am:	10.02.

- ⇒ Die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V endet am 08.02.; die Arbeitsunfähigkeit und somit der Anspruch auf Krankengeld beginnen am 08.02.
- ⇒ Die Mitgliedschaft bleibt nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ab 09.02. erhalten.

### Beispiel 3

Arbeitslosengeldempfänger	seit Monaten
Arbeitsunfähigkeit (Krankheit A):	02.02. – 06.02.
Arbeitsunfähigkeit (Erstbescheinigung – Krankheit B) ab:	09.02.
Arbeitsunfähigkeit festgestellt am:	09.02.
Ende des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Ablauf der Leistung):	08.02.

- ⇒ Die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V endet am 08.02.; die Arbeitsunfähigkeit wurde somit an einem Tag (am 09.02.) ohne Krankengeldanspruch festgestellt.
- ⇒ Ein Anspruch auf Krankengeld besteht somit grundsätzlich nicht, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ggf. ist Krankengeld nach § 19 Abs. 2 SGB V zu zahlen, sofern eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nicht zum Tragen kommt.

### Beispiel 4

Arbeitslosengeldempfänger	seit Monaten
Arbeitsunfähigkeit (Krankheit A):	02.02. – 06.02.
Arbeitsunfähigkeit (Erstbescheinigung – Krankheit B) ab:	09.02.
Arbeitsunfähigkeit festgestellt am:	09.02.
Ende des Anspruchs auf Arbeitslosengeld:	07.02.
Rückwirkende Bescheinigung der AU (Krankheit A):	02.02.– 08.02.

- ⇒ Die Mitgliedschaft bleibt gemäß § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V nach der rückwirkenden Korrektur der AU-Bescheinigung aufgrund des Krankengeldanspruchs bis zum 08.02. erhalten.
- ⇒ Mit Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit ab 09.02. besteht keine Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht somit grundsätzlich nicht, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ggf. ist Krankengeld nach § 19 Abs. 2 SGB V zu zahlen, sofern eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nicht zum Tragen kommt.

(3) Schließen sich zwei Arbeitsunfähigkeitszeiten (Krankengeldbezug anschließend neue Arbeitsunfähigkeit / Erstbescheinigung) aneinander an, kommt es darauf an, ob die (erneute) Arbeitslosmeldung vor oder nach der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgte.

### Beispiel 5

Krankengeldbezug (Krankheit A) bis: 03.02.  
Arbeitsunfähigkeit (Erstbescheinigung - Krankheit B) ab: 04.02.  
Meldung bei der Arbeitsagentur **vor** dem Arztbesuch: 04.02.

⇒ Der Arbeitslose sucht, nachdem er sich am 04.02. arbeitslos gemeldet hat und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, am selben Tag einen Arzt auf, der von diesem Tag an Arbeitsunfähigkeit feststellt. Es besteht Anspruch auf Leistungsfortzahlung, weil die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Arbeitslosengeld eingetreten ist. Der Anspruch auf Krankengeld ruht während der Leistungsfortzahlung.

### Beispiel 6

Krankengeldbezug (Krankheit A) bis: 03.02.  
Arbeitsunfähigkeit (Erstbescheinigung - Krankheit B) ab: 04.02.  
Meldung bei der Arbeitsagentur **nach** dem Arztbesuch: 04.02.

⇒ Der Arbeitslose ist bereits bei der persönlichen Arbeitslosmeldung arbeitsunfähig und steht somit der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit. Mit Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit ab 04.02. besteht keine Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht somit grundsätzlich nicht, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ggf. ist Krankengeld nach § 19 Abs. 2 SGB V zu zahlen, sofern eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nicht zum Tragen kommt.

## 1.7 Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld

(1) Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange Versicherte Arbeitslosengeld beziehen oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem SGB III ruht. Umgekehrt ruht das Arbeitslosengeld während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Krankengeld zuerkannt ist (§ 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Dieses Abgrenzungsproblem hat das Bundessozialgericht zuletzt mit Urteil vom 14. Dezember 2006 – B 1 KR 6/07 R – (zur Abgrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unter den Voraussetzungen des § 125 SGB III und des Anspruchs auf Krankengeld) dahin gehend aufgelöst, dass das Krankengeld nur für den Zeitraum der Leistungsfortzahlung nach § 126 SGB III ruht. Im Übrigen kommt die Ruhensregelung des § 142 SGB III zum Tragen.

(2) § 144 SGB III regelt die Tatbestände, bei denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Eintritt einer Sperrzeit ruht. Die Sperrzeit beträgt grundsätzlich 12 Wochen; sie verkürzt sich unter bestimmten Umständen auf 6 oder 3 Wochen (§ 144 Abs. 3 SGB III). Bei Meldeversäumnis oder verspäteter Arbeitssuchendmeldung beträgt die Sperrzeit 1 Woche.

### Beispiel 7

Ende der Beschäftigung (Eigenkündigung): 31.08.

Antrag auf Arbeitslosengeld:	15.09.
Sperrzeit von 12 Wochen:	01.09. bis 23.11.
Arbeitsunfähigkeit ab:	01.10.
<p>⇒ Zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V eine Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld („Sperrzeit-KV“).</p> <p>⇒ Für die Arbeitsunfähigkeit ab 01.10. ruht das Arbeitslosengeld (§ 144 SGB III) und auch das Krankengeld (§ 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V) bis zum Ende der Sperrzeit am 23.11.</p> <p>⇒ Bei über das Ende der Sperrzeit hinaus andauernder Arbeitsunfähigkeit kann nach dem 23.11. Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt werden.</p>	

(3) Durch das Job-AQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 wurde § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V mit Wirkung ab 1. Januar 2002 dahingehend ergänzt, dass die Krankenversicherungspflicht der Arbeitslosen teilweise auf Zeiten ausgedehnt wird, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer Urlaubsabgeltung nach § 143 Abs. 2 SGB III ruht. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem zweiten Ruhensmonat. Allerdings wurde parallel eine Änderung des § 49 Abs. 1 SGB V dahingehend, dass während der Ruhezeit nach § 143 Abs. 2 SGB III wegen einer Urlaubsabgeltung gleichfalls der Anspruch auf Krankengeld ruht, nicht vorgenommen. Obwohl im Ergebnis damit eine Besserstellung der arbeitsunfähigen Empfänger von Urlaubsabgeltungen gegenüber arbeitsfähigen Empfängern eintritt, hat das BSG mit Urteil vom 30. Mai 2006 – B 1 KR 26/05 R – entschieden, dass mangels entsprechender gesetzlicher Regelung ein Ruhen des Krankengeldes nicht in Betracht kommt. Dies gilt nach Auffassung der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und des GKV-Spitzenverbandes auch für Entlassungsschädigungen.

## 1.8 Höhe und Zahlung des Krankengeldes

(1) Gemäß § 47b Abs. 1 Satz 1 SGB V wird das Krankengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes gezahlt, den der Versicherte zuletzt bezogen hat. Der Bezieher von Arbeitslosengeld erhält mit Ablauf der Leistungsfortzahlung einen Aufhebungsbescheid und eine Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld, aus der das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld hervorgeht.

(2) Sofern sich nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgebenden Verhältnisse des Versicherten ändern, ist auf Antrag des Versicherten als Krankengeld derjenige Betrag zu gewähren, den der Versicherte als Arbeitslosengeld erhalten würde, wenn er nicht erkrankt wäre. Änderungen, die zu einer Erhöhung des Krankengeldes um weniger als 10 v. H. führen würden, werden nicht berücksichtigt (§ 47b Abs. 2 SGB V). In der Praxis stellt in Fällen der rückwirkenden Leistungsanpassung mit ggf. Auswirkungen auf die Krankengeldzahlung regelmäßig die Agentur für Arbeit den erhöhten Leistungsbetrag fest und bescheinigt diesem dem Versicherten, so dass meist keine eigenen Berechnungen der Kassen erforderlich werden.

(3) Bei Beziehern von Arbeitslosengeld wird das Krankengeld kalendertäglich gezahlt. § 47b SGB V, der die Höhe des Krankengeldes für Arbeitslose regelt, enthält keine besondere Bestimmung zur Zahlung des Krankengeldes. Daher gilt die Aussage des § 47 Abs. 1 Satz 7 SGB V: Ist Krankengeld für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. Auch wenn Krankengeld nach der Leistungsfortzahlung nach § 126 SGB III für die restlichen Tage des Kalendermonats zu leisten ist, wird nach Auffassung der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und des GKV-Spitzenverbandes der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt, weil es sich bei dem Arbeitslosengeld bereits um eine Entgeltersatzleistung handelt und § 45 Abs. 8 SGB IX entsprechend anzuwenden ist.

### Beispiel 8

Arbeitslosengeldbezug ab:	01.12.
---------------------------	--------

Arbeitsunfähigkeit vom:	01.01. bis 15.05.
Leistungsfortzahlung nach § 126 SGB III:	01.01. bis 11.02.
Krankengeld vom:	12.02. bis 15.05.
⇒ Im Monat Februar ist das Krankengeld für 19 Tage zu zahlen (der Monat ist mit 30 Tagen anzusetzen, da dieser voll mit Entgeltersatzleistungen belegt ist).	
⇒ In den Monaten März und April ist das Krankengeld für 30 Tage zu zahlen (die Monate sind mit 30 Tagen anzusetzen, da diese voll mit Krankengeld belegt sind).	
⇒ Im Monat Mai ist das Krankengeld für 15 Tage zu zahlen (kalendertägliche Zahlung).	

(4) Die Agenturen für Arbeit legen § 45 SGB Abs. 8 SGB IX beim Zusammentreffen mehrerer Entgeltersatzleistungen innerhalb eines Monats anders aus: das Arbeitslosengeld wird in einem „vollen Kalendermonat“ nur dann für 30 Tage gezahlt, wenn für alle Tage des Kalendermonats Arbeitslosengeld beansprucht werden kann. Hat der Arbeitslose nicht für alle Tage des Kalendermonats Anspruch auf Arbeitslosengeld, wird das Arbeitslosengeld für die verbleibende Zahl der Kalendertage des Monats gezahlt.

<u>Beispiel 9</u>	
(Fortsetzung Beispiel 10)	
Krankengeldanspruch bis:	15.05.
Anspruch auf Arbeitslosengeld ab:	16.05.
⇒ Nachdem die Krankenkasse das Krankengeld für 15 Tage zahlt (vom 01.05. bis 15.05.), zahlt die Agentur für Arbeit im Monat Mai das Arbeitslosengeld für insgesamt 16 Tage (vom 16.05. bis 31.05.).	

## 1.9 Anpassung des Krankengeldes

Während die u. a. dem Krankengeld zugrunde liegende Berechnungsgrundlage jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Berechnungszeitraums gemäß § 50 SGB IX grundsätzlich angepasst wird, wird das Krankengeld für Bezieher von Arbeitslosengeld nicht angepasst: Mit Wirkung ab 1. Januar 2003 wurde § 138 SGB III a. F. sowie der darauf verweisende § 47b Abs. 1 Satz 3 SGB V ersatzlos gestrichen.

## 2 Arbeitslosengeld (§ 428 SGB III)

(1) Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden, haben ebenfalls Anspruch auf Arbeitslosengeld. Vom 1. Januar 2008 an gilt dies nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der Arbeitslose das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das BSG hat mit Urteil vom 30. März 2004 – B 1 KR 30/02 R – den Anspruch auf Krankengeld bejaht. Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass im Falle der Arbeitsunfähigkeit der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt.

(3) Die unter Abschnitt 1 getroffenen Aussagen zur Leistungsfortzahlung und zum Krankengeldanspruch für Bezieher von Arbeitslosengeld sind daher entsprechend anzuwenden.

### **3 Teilarbeitslosengeld (§ 150 SGB III)**

(1) Die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeiten bringt es mit sich, dass Arbeitnehmer – um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten – zwei oder sogar mehrere Teilzeitbeschäftigungen nebeneinander ausüben. Verlieren Arbeitnehmer, die mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen nebeneinander ausüben, eine davon, erhalten Sie als Ersatz für das entfallene Einkommen Teilarbeitslosengeld.

(2) Das Teilarbeitslosengeld ist eine eigenständige Leistung der Arbeitsförderung. Wegen der sachlichen Nähe zum Arbeitslosengeld orientieren sich die Voraussetzungen, der Umfang und das Verfahren an dieser Leistungsart. Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt allerdings nur sechs Monate.

#### **3.1 Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit**

Für das Teilarbeitslosengeld gelten deshalb die Vorschriften zum Arbeitslosengeld entsprechend, so auch § 126 SGB III (Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit). Auf die Ausführungen der Abschnitte 1.2 – 1.5 wird verwiesen.

#### **3.2 Krankengeld für Bezieher von Teilarbeitslosengeld**

(1) Bei der Prüfung des Anspruchs auf Krankengeld ist für jede „Teilarbeitslosigkeit“ und jede ausgeübte Beschäftigung separat zu prüfen, ob Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 44 SGB V vorliegt, da die Kriterien für das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit voneinander abweichen (vgl. Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien).

(2) Ein Bezieher von Teilarbeitslosengeld kann im Fall von Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld sowohl auf Grund des Bezugs der Leistung der Agentur für Arbeit als auch aufgrund seiner noch ausgeübten Beschäftigung/Beschäftigungen geltend machen. Das Krankengeld aus der Beschäftigung berechnet sich dann nach § 47 SGB V, das Krankengeld aus der Teilarbeitslosigkeit nach § 47b SGB V. Insoweit gelten die Aussagen des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Kranken- und Verletztengeldes vom 29. November 2005 sowie die vorherigen Abschnitte 1.6 – 1.9 entsprechend. Dabei ist zu beachten, dass das geltende Höchstkrankengeld insgesamt nicht überschritten wird.

#### **3.3 Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes**

Für die Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes gelten die in den Abschnitten 1.3 und 1.4 genannten Ausführungen entsprechend.

## **4 Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§ 124a SGB III)**

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) gemäß § 124a SGB III haben auch Teilnehmer an einer von der Agentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung (§ 77 SGB III), wenn sie - mit Ausnahme der Voraussetzung Arbeitslosigkeit - alle übrigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosmeldung und Anwartschaftszeit) erfüllen. Damit aber auch Arbeitnehmer, die zuvor nicht arbeitslos waren und daher keine Veranlassung zu einer Arbeitslosmeldung hatten, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten können, gelten Sonderregelungen für Arbeitnehmer, die unmittelbar aus einem Beschäftigungsverhältnis in eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wechseln (§ 124a Abs. 2 SGB III).

### **4.1 Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit**

(1) Während der Dauer der beruflichen Weiterbildung wird für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit Leistungsfortzahlung gemäß § 126 SGB III bis zum Ende der geförderten beruflichen Weiterbildung, längstens für die Dauer von insgesamt 6 Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Auf die Abschnitte 1.2 – 1.5 wird daher grundsätzlich verwiesen.

(2) Eine Unterbrechung der Maßnahme kann analog § 51 Abs. 3 SGB IX angenommen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Weiterbildung in absehbarer Zeit fortgesetzt werden kann.

(3) Die Leistungsfortzahlung endet jedoch, wenn die Teilnahme vorzeitig abgebrochen wird, weil das Bildungsziel nicht mehr erreicht werden kann.

### **4.2 Krankengeld bei beruflicher Weiterbildung**

Die Abschnitte 1.6 – 1.9 sowie 3.2 gelten entsprechend für das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Da neben dem Bezug des Arbeitslosengeldes regelmäßig noch Arbeitsentgelt bezogen wird ist dabei zu beachten, dass das geltende Höchstkrankengeld insgesamt nicht überschritten wird.

### **4.3 Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes**

Für die Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes gelten die in den Abschnitten 1.3 und 1.4 genannten Ausführungen entsprechend.

## **5 Übergangsgeld (§ 160 ff. SGB III)**

### **5.1 Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben können körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen erhalten, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen.

(2) Auch die Bundesagentur für Arbeit ist ein zuständiger Träger für die berufliche Rehabilitation, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

(3) Wer an einer behindertenspezifischen Bildungsmaßnahme teilnimmt, erhält Leistungen zum Lebensunterhalt, zu denen auch das Übergangsgeld gehört. Der Anspruch auf Übergangsgeld besteht nach § 161 SGB III, wenn der Versicherte innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme

- mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat.

Für behinderte Menschen ohne Vorbeschäftigungszeit, die die o.a. Voraussetzungen nicht erfüllen können, gelten nach § 162 SGB III besondere Bestimmungen.

## **5.2. Weitere Anspruchsmöglichkeiten**

### **5.2.1 Zwischenübergangsgeld (§ 51 Abs. 1 SGB IX)**

Ist nach Abschluss einer Bildungsmaßnahme eine weitere Bildungsmaßnahme erforderlich, während derer dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld besteht, wird das Übergangsgeld zwischen den Bildungsmaßnahmen weitergezahlt, wenn der Leistungsempfänger es nicht zu vertreten hat, dass die weitere Bildungsmaßnahme nicht unmittelbar anschließend durchgeführt wird, und

- der Leistungsempfänger arbeitsunfähig erkrankt ist und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr hat, oder
- eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die der Leistungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht vermittelt werden kann.

### **5.2.2 Anschlussübergangsgeld (§ 51 Abs. 4 SGB IX)**

Wurde eine berufliche Bildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen, und liegt im Anschluss daran Arbeitslosigkeit vor, wird Übergangsgeld während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn der Leistungsempfänger

- sich unmittelbar nach Abschluss der Bildungsmaßnahme bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat und
- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen kann.

## **5.3 Höhe des Übergangsgeldes (§§ 46-48 SGB IX)**

(1) Das Übergangsgeld beträgt **75 v. H.** der Berechnungsgrundlage für Leistungsempfänger,

- die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, oder
- deren Ehegatten oder Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben.

Für die übrigen Leistungsempfänger beträgt das Übergangsgeld **68 v. H.** der Berechnungsgrundlage.

(2) Das Zwischenübergangsgeld wird in Höhe des zuvor gezahlten Übergangsgeldes weitergezahlt. Das Anschlussübergangsgeld beträgt für Leistungsempfänger, die bisher 75 v. H. erhalten haben, **67 v. H.**, für die übrigen Leistungsempfänger **60 v. H.** der Berechnungsgrundlage.



## 5.4 Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Kann ein Leistungsbezieher die Teilhabe am Arbeitsleben allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen, wird das Übergangsgeld bis zum Ende dieser Leistung, längstens bis zu sechs Wochen, weitergezahlt (§ 51 Abs. 3 SGB IX). Die Ausführungen in den Abschnitten 1.2 – 1.5 gelten ansonsten entsprechend.

(2) Wird die Bildungsmaßnahme vom Versicherten selbst oder von Amts wegen abgebrochen, besteht Anspruch auf Leistungen nur bis zum letzten Tag der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme.

(3) Tritt die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Zwischen- bzw. Anschlussübergangsgeld ein, besteht kein Anspruch auf Leistungsfortzahlung durch die Agentur für Arbeit. Die Vorschrift des § 51 Abs. 3 SGB IX gilt nur für Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und damit nicht für diese Leistungen. Bei bereits bestehender Arbeitsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Zwischenübergangsgeld nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX und auf Anschlussübergangsgeld nicht, da der Leistungsempfänger den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung steht. Dies gilt nicht für Zwischenübergangsgeld nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

## 5.5 Höhe und Zahlung des Krankengeldes

Nach § 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V gilt für Versicherte, die nicht Arbeitnehmer sind, als Regelentgelt der kalendertägliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsberechnung aus Arbeitseinkommen maßgebend war. Das sind 80 v. H. des der Übergangsgeldberechnung nach den §§ 46, 47 oder 48 SGB IX zugrunde gelegten Arbeitseinkommens. Das gilt unabhängig davon, ob Krankengeld für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit während der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder im Anschluss an eine planmäßig oder unplanmäßig beendete Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu zahlen ist.

Durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 21. März 2005 wurde § 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V um die Worte „aus Arbeitseinkommen“ ergänzt. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber mit der Ergänzung auch die Berechnungsgrundlage des Krankengeldes für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V versicherten Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung verändern wollte.

### Beispiel 10

	kalendertäglich
Regelentgelt für Übergangsgeldberechnung:	80,00 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage:	64,00 EUR
Regelentgelt für Krankengeldberechnung:	64,00 EUR
Brutto-Krankengeld:	44,80 EUR

⇒ Ein Nettoarbeitseinkommensvergleich findet nicht statt.

(vgl. gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 29. November 2005 zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und Verletztengeldes, Abschnitt 8.2.4, sowie BSG-Urteil vom 5. Mai 2009 – B 1 KR 16/08 R –)

## **5.6 Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes**

Für die Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes gelten die in den Abschnitten 1.3 und 1.4 genannten Ausführungen entsprechend.

## **5.7 Anpassung des Krankengeldes**

Abweichend der Aussagen zu Abschnitt 1.9 ist das auf Basis des Übergangsgeldes gezahlte Krankengeld nach dem SGB III nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums anzupassen. Gemäß § 160 Satz 2 SGB III gilt bezüglich der Anpassung des Übergangsgeldes (und somit des Krankengeldes) weiterhin § 50 SGB IX. Im Übrigen wird das Krankengeld der Beziehler von Übergangsgeld nicht nach § 47b Abs. 1 SGB V berechnet, sondern nach § 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V.

## **6 Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (§§ 169 – 174 SGB III)**

(1) Das Kurzarbeitergeld (KUG) ist eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit. Es wird Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt. Das Kurzarbeitergeld ist dazu bestimmt, den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer und den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze zu erhalten. Während der Kurzarbeit erhält der Arbeitnehmer das infolge der Kurzarbeit geminderte Arbeitsentgelt. Das Kurzarbeitergeld ersetzt einen Teil des durch die Kurzarbeit bedingten Entgeltausfalls.

(2) Kurzarbeitergeld wird für den Arbeitsausfall während der Bezugsfrist geleistet. Die Bezugsfrist gilt einheitlich für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Sie beginnt mit dem 1. Kalendermonat, für den im Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Dies bedeutet, dass die Bezugsfrist selbst dann am 1. des Kalendermonats beginnt, wenn die Kurzarbeit tatsächlich erst später im Monat beginnt.

(3) Kurzarbeitergeld kann in einem Betrieb nach § 177 SGB III in der Regel für maximal sechs Monate gezahlt werden. Mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld vom 29. Mai 2009 wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Bezugsfrist für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 auf 24 Monate verlängert, wenn der Anspruch bis zum 31. Dezember 2009 entstanden ist. Mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld vom 8. Dezember 2009 wurde die Bezugsfrist für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld auf 18 Monate verlängert, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 entstanden ist.

(4) Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit beantragt und von ihm gezahlt (§ 320 SGB III). Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber die gezahlten Beträge.

(5) Für Heimarbeiter gelten Sonderregelungen (vgl. § 176 SGB III).

### **6.1 Höhe und Berechnung des Kurzarbeitergeldes (§§ 178 und 179 SGB III)**

(1) Die Bemessung des Kurzarbeitergeldes knüpft an dem Entgeltausfall an, der dem Arbeitnehmer infolge des Arbeitsausfalls entsteht. Bemessungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld ist die Nettoentgeltdifferenz. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes orientiert sich an der Höhe des Arbeitslosengeldes. So beträgt das Kurzarbeitergeld bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich nach dem erhöhten Leistungssatz bemessen würde, 67 v. H. (Leistungssatz 1) und für die übrigen Arbeitnehmer 60 v. H. (Leistungssatz 2) des infolge Arbeitsausfalles entfallenen pauschalierten Nettoentgelts. Wie andere vergleichbare Entgeltsatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit soll das Kurzarbeitergeld an den Arbeitnehmer als pauschalierter Nettobetrag gezahlt werden.

(2) Anhand von Tabellen der Bundesagentur für Arbeit, die wie bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden Entgeltabzüge und die unterschiedlichen Leistungssätze berücksichtigen, lässt sich der jeweilige pauschalierte Nettobetrag aus gerundetem Sollentgelt (Bruttoentgelt, das der Arbeitnehmer ohne Arbeitsausfall erzielt hätte) und Ist-Entgelt (Bruttoentgelt, das der verkürzt arbeitende Arbeitnehmer tatsächlich erzielt hat) und die sich dabei ergebende sogenannte Nettoentgeltdifferenz feststellen.

(3) Die Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes können unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (über die Eingabe des Suchbegriffs – z. B. Kurzarbeitergeld-Berechnung) oder bei der örtlichen Agentur für Arbeit eingesehen werden. Es ist hier zu unterscheiden:

- die Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Beschäftigte und
- die Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Beschäftigte, die keine Sozialversicherungsbeiträge zu tragen haben (Geringverdiener).

#### Beispiel 11

(basierend auf den Leistungssätzen des Jahres 2009)

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten					
von bis		Leistungs- satz	Lohnsteuerklasse				
			I / IV	II	III	V	VI
€			monatlich				
€			€	€	€	€	€
2470,00	2489,99	1	1039,29	1062,26	1224,45	782,47	759,68
		2	930,71	951,28	1096,52	700,72	680,31
2490,00	2509,99	1	1045,76	1068,85	1232,02	787,11	764,38
		2	936,50	957,18	1103,30	704,87	684,52
2510,00	2529,99	1	1052,22	1075,37	1239,59	791,75	769,01
		2	942,29	963,02	1110,08	709,03	688,67
1230,00	1249,99	1	617,87	632,83	656,33	458,66	439,57
		2	553,31	566,71	587,76	410,74	393,65
1250,00	1269,99	1	625,61	640,85	666,92	464,18	445,21
		2	560,24	573,89	597,24	415,68	398,69
1270,00	1289,99	1	633,23	648,81	677,50	469,81	450,85
		2	567,07	581,02	606,72	420,73	403,75

⇒ Arbeitnehmer (50 % Arbeitsausfall)

⇒ Lohnsteuerklasse III, Kinderfreibetrag 1,0  
(Leistungssatz 1 gilt)

Soll-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat:	2.500,00 EUR
Rechnerischer Leistungssatz lt. Tabelle:	1.232,02 EUR
Ist-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat:	1.250,00 EUR
Rechnerischer Leistungssatz lt. Tabelle:	666,92 EUR
<b>Nettoentgeltdifferenz</b> (= auszuzahlendes KUG im Kalendermonat):	<b>565,10 EUR</b>

⇒ Der Unterschiedsbetrag zwischen den aus dieser Tabelle abgelesenen Leistungssätzen (1.232,02 EUR - 666,92 EUR) ergibt das KUG für den jeweiligen Kalendermonat in Höhe

von 565,10 EUR.

(4) Das Kurzarbeitergeld soll allein den sich aus dem erheblichen Arbeitsausfall nach § 170 SGB III ergebenden Entgeltausfall ausgleichen. Entgeltausfälle aus anderen Gründen (z. B. unbezahltm Sonderurlaub oder Bummelei) sind deshalb bei der Berechnung zu neutralisieren, d. h. das tatsächlich noch erzielte Ist-Entgelt ist um den Betrag des aus anderen Gründen als der Kurzarbeit ausfallenden Arbeitsentgelts fiktiv zu erhöhen. Das Arbeitsentgelt, das vom Arbeitgeber unter Anrechnung des Kurzarbeitergeldes und aufstockend zu diesem gezahlt wird, soll nicht bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes leistungsmindernd angerechnet werden.

## 6.2 Fortzahlung des Kurzarbeitergeldes bei Arbeitsunfähigkeit

### 6.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht auch, wenn der Arbeitnehmer zeitgleich mit oder während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde (§ 172 Abs. 1a SGB III).

(2) Voraussetzung für die Leistungsfortzahlung nach § 172 Abs. 1a SGB III ist, dass die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eingetreten ist. Da die Bezugsfrist nach § 177 Abs. 1 Satz 3 SGB III mit dem 1. Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird, beginnt, ist diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn die Arbeitsunfähigkeit zwar vor dem ersten Tag der tatsächlichen Zahlung des Kurzarbeitergeldes, aber nach dem Beginn des ersten des 1. Kalendermonats, eintritt. Unerheblich ist ebenfalls, ob die Erkrankung an einem Ausfall- oder Arbeitstag oder arbeitsfreien Samstag, Sonntag oder Feiertag eintritt.

(3) Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht oder nicht mehr und tritt an dessen Stelle der sonst subsidiäre Anspruch auf Krankengeld, so ist dieser gegenüber dem Anspruch auf Kurzarbeitergeld vorrangig.

<b>AU-Beginn</b>	<b>während der Entgeltfortzahlung</b>	<b>nach der Entgeltfortzahlung</b>
vor KUG-Bezug	Arbeitgeber zahlt ab dem Zeitpunkt der verkürzten Arbeitszeit entsprechend reduzierte Entgeltfortzahlung und Krankengeld in Höhe KUG (Erstattung durch Krankenkasse, § 47 b Abs. 4 SGB V)  (vgl. Abschnitt 6.3.1.1)	Krankenkasse berechnet und zahlt Krankengeld nach § 47 SGB V
zeitgleich mit oder während KUG-Bezug	Arbeitgeber zahlt ab dem Zeitpunkt der verkürzten Arbeitszeit reduzierte Entgeltfortzahlung und zusätzlich KUG zu Lasten der Agentur für Arbeit (längstens bis zum Ende der KUG-Arbeitsperiode)  (vgl. Abschnitt 6.3.1.2)	Krankenkasse berechnet Krankengeld nach § 47b Abs. 3 SGB V (regelmäßiges Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde)
nach KUG-Bezug	Arbeitgeber zahlt Entgeltfortzahlung	Krankenkasse berechnet und zahlt Krankengeld nach § 47 SGB V

(4) Wird für eine zusammenhängende Zeit von mindestens 1 Kalendermonat kein Kurzarbeitergeld gewährt (§ 177 Abs. 2 SGB III) und erkrankt ein Arbeitnehmer in dieser Zeit, sind die Voraussetzungen der Leistungsfortzahlung nicht erfüllt, weil die Arbeitsunfähigkeit nicht während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eingetreten ist. Erkrankte der Arbeitnehmer aber bereits vor der Unterbrechung des Leistungsbezugs und dauert die Arbeitsunfähigkeit bei Wiederbeginn der Kurzarbeit noch an, besteht erneut für die restliche Zeit des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung auch Anspruch auf Kurzarbeitergeld im Rahmen der Leistungsfortzahlung.

#### Beispiel 12

KUG-Zeitraum:	01.09.2008 – 31.01.2009
außerplanmäßig eingeschobene Vollarbeit:	12.10.2008 – 30.11.2009

a) Arbeitsunfähigkeit:	02.10.2008
Entgeltfortzahlung:	02.10.2008 – 12.11.2008

b) Arbeitsunfähigkeit	05.11.2008
Entgeltfortzahlung	05.11.2008 – 16.12.2008

zu a)

- ⇒ Der Arbeitgeber zahlt im Zeitraum vom 02.10.2008 bis zum 11.10.2008 entsprechend der verkürzten Arbeitszeit das reduzierte Entgelt und zusätzlich KUG zu Lasten der Agentur für Arbeit, ab 12.10.2008 das volle Entgelt, weiter.
- ⇒ Der Erstattungsantrag für das KUG für den Entgeltfortzahlungszeitraum 02.10.2008 – 11.10.2008 ist an die Agentur für Arbeit zu richten.

zu b)

- ⇒ Der Arbeitgeber zahlt das Entgelt im Zeitraum vom 05.11.2008 bis zum 16.12.2008, ab 01.12.2008 entsprechend der verkürzten Arbeitszeit in Höhe des reduzierten Entgelts, weiter.
- ⇒ Die Arbeitsunfähigkeit ist wegen der länger als 1 Kalendermonat andauernden Unterbrechung der Kurzarbeit nicht während des Bezugs von KUG eingetreten. Es besteht somit kein Anspruch auf Fortzahlung des KUG für die Zeit vom 01.12.2008 – 16.12.2008.
- ⇒ Neben der verkürzten Entgeltfortzahlung hat der Arbeitgeber für die Zeit vom 01.12.2008 – 16.12.2008 Krankengeld in Höhe des KUG zu zahlen (vgl. § 47b Abs. 4 SGB V), welches ihm von der Krankenkasse erstattet wird (vgl. Abschnitt. 6.3.1.1).

### **6.2.2 Dauer der Fortzahlung**

Das Kurzarbeitergeld ist fortzuzahlen, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht. Die Fortzahlung des Kurzarbeitergeldes ist also an den arbeitsrechtlichen Entgeltfortzahlungsanspruch geknüpft. Dies bedeutet, dass das Kurzarbeitergeld im Falle der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich für einen Zeitraum von 6 Wochen weitergezahlt wird. Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mehr als 6 Wochen, dann steht dem Arbeitnehmer ein entsprechend längerer Anspruch auf Weiterzahlung des Kurzarbeitergeldes zu. Andererseits kann durch die Anrechnung von Vorerkrankungen auch nur ein Anspruch auf Fortzahlung des Kurzarbeitergeldes für einen kürzeren Zeitraum als 6 Wochen gegeben sein.

### Beispiel 13

KUG-Zeitraum:	01.09.2008 – 31.01.2009
Arbeitsunfähigkeit (während KUG):	28.11.2008
EFZ-Ende:	08.01.2009

- ⇒ Der Arbeitgeber zahlt vom 28.11.2008 bis zum 08.01.2009 entsprechend der verkürzten Arbeitszeit das reduzierte Entgelt fort und zusätzlich KUG zu Lasten der Agentur für Arbeit.
- ⇒ Ab 09.01.2009 ist Krankengeld zu zahlen.

### **6.2.3 Höhe der Fortzahlung**

Während der Arbeitsunfähigkeit soll der Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt werden als die arbeitsfähigen Arbeitnehmer des jeweiligen Betriebes. Aus diesem Grunde ist das Kurzarbeitergeld in der Höhe zu zahlen, für die der Arbeitnehmer im Falle der Arbeitsfähigkeit Kurzarbeitergeld beanspruchen könnte.

### Beispiel 14

KUG-Zeitraum:	01.09.2008 – 31.12.2008
Arbeitsunfähigkeit (während KUG):	28.11.2008
EFZ-Ende:	08.01.2009

- ⇒ Der Arbeitgeber zahlt vom 28.11.2008 bis zum 31.12.2008 während der KUG-Arbeitsperiode entsprechend der verkürzten Arbeitszeit das reduzierte Entgelt weiter und zusätzlich KUG zu Lasten der Agentur für Arbeit.
- ⇒ Vom 01.01.2009 bis zum 08.01.2009 besteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung in voller Höhe.

### **6.2.4 Keine (Fort-)Zahlung während der Arbeitsunfähigkeit**

(1) Kurzarbeitergeld während der Arbeitsunfähigkeit ist nicht zu zahlen an Kurzarbeiter,

- denen wegen Fehlens betrieblicher oder persönlicher Voraussetzungen kein Kurzarbeitergeld gewährt werden kann (z. B. Nichterfüllung oder Wegfall der betrieblichen Anspruchsvoraussetzungen; Personen, die das für die Regelaltersrente i. S. d. SGB VI erforderliche Lebensjahr vollendet haben, vom Beginn des folgenden Monats an; Fälle des § 8 Abs. 1 EFZG);
- die vor dem Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wurden;
- denen kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle zusteht (wie z.B. nach § 3 EFZG bei selbstverschuldeter Krankheit oder bei Heimarbeitern, die unter § 10 Abs. 1 EFZG fallen);
- deren Anspruch auf Entgeltfortzahlung bereits erschöpft ist.

(2) Bei Verweigerung der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber - etwa wegen selbstverschuldeter Krankheit - erfüllt die Krankenkasse den Anspruch auf Krankengeld. Ggf. meldet sie neben der Anzeige des Forderungsübergangs nach § 115 SGB X an Stelle des Arbeitgebers auch bei der Agentur für Arbeit den Anspruch auf Kurzarbeitergeld an; die Agentur für Arbeit berücksichtigt diese Anmeldung, wenn der Arbeitgeber den Antrag auf Kurzarbeitergeld stellt. Wird später der Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber anerkannt, erhält die Krankenkasse Ersatz des gezahlten Krankengeldes durch den Arbeitgeber in Höhe des Entgeltfortzahlungsanspruchs und von der Agentur für Arbeit in Höhe des Kurzarbeitergeldes.

### **6.3 Krankengeld für Bezieher von Kurzarbeitergeld**

Bei Empfängern von Kurzarbeitergeld richtet sich die Berechnung des Krankengeldes nach § 47b Abs. 3 bis 5 SGB V. Diese Regelung soll verhindern, dass durch den Bezug von Kurzarbeitergeld eine Minderung des Krankengeldes eintritt. Während Absatz 3 den Krankengeldanspruch für Versicherte regelt, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig erkranken (wenn ihnen ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall nicht oder nicht mehr zusteht), gilt Absatz 4 für Versicherte, die vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig erkranken und Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (aber keinen Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld) haben.

#### **6.3.1 Bemessung und Zahlung des Krankengeldes bei Beziehern von Kurzarbeitergeld**

##### **6.3.1.1 AU-Beginn vor dem Kurzarbeitergeld-Anspruchszeitraum (§ 47b Abs. 4 SGB V)**

(1) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit vor dem Anspruchszeitraum für Kurzarbeitergeld, entspricht das Krankengeld in seiner Höhe - solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitgebers im Krankheitsfall besteht - dem Kurzarbeitergeld und wird zusätzlich zur verminderten Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers gezahlt.

(2) Wie auch das Kurzarbeitergeld, wird das Krankengeld nach § 47b Abs. 4 Satz 2 SGB V vom Arbeitgeber errechnet und gezahlt. Das Kurzarbeitergeld wird dem Arbeitgeber von der Agentur für Arbeit, das Krankengeld nach § 47b Abs. 4 Satz 2 SGB V von der Krankenkasse erstattet. Sind in einem Anspruchszeitraum für einen Arbeitnehmer sowohl Zeiten von Kurzarbeitergeld als auch von Krankengeld nach § 47b Abs. 4 Satz 2 SGB V angefallen, ist der vom Arbeitgeber insgesamt verauslagte Betrag – in Abhängigkeit von der Anzahl der auf jede dieser Leistungen entfallenden Ausfalltage bzw. –stunden – anteilig von der Agentur für Arbeit bzw. der Krankenkasse zu erstatten.

### Beispiel 15

KUG-Zeitraum: 01.11.2008 – 31.03.2009  
Arbeitsunfähigkeit (vor KUG): 20.10.2008 – 10.11.2008

Leistungssatz aus Soll-Entgelt: 1.232,02 EUR  
Leistungssatz aus Ist-Entgelt: 666,92 EUR  
Nettoentgelt-Differenz nach Leistungstabelle  
(für KUG und KUG-Krankengeld insgesamt): 565,10 EUR

Arbeitsausfall im November: 75 Stunden  
davon:  
im Zeitraum 01.11.2008 - 10.11.2008 30 Stunden  
im Zeitraum 11.11.2008 - 30.11.2008 45 Stunden

$\frac{30}{75} \Rightarrow$  Krankenkasse 226,04 EUR  
 $\frac{45}{75} \Rightarrow$  Agentur für Arbeit 339,06 EUR

monatlicher Leistungsbetrag insgesamt: 565,10 EUR

- ⇒ Für die Arbeitsunfähigkeit vom 20.10. bis 31.10. zahlt der Arbeitgeber das Entgelt in voller Höhe weiter.
- ⇒ Für die Arbeitsunfähigkeit vom 01.11. bis 10.11. zahlt der Arbeitgeber das reduzierte Entgelt entsprechend der verkürzten Arbeitszeit fort und zusätzlich das Krankengeld in Höhe KUG für 30 Stunden.
- ⇒ Für die Zeit vom 11.11. bis 30.11. zahlt der Arbeitgeber neben dem reduzierten Entgelt für die verkürzte Arbeitszeit Kurzarbeitergeld für 45 Stunden (im „Auftrag“ der Agentur für Arbeit) aus.
- ⇒ Der Arbeitgeber stellt somit zwei Erstattungsanträge im Monat November:
  1. an die Krankenkasse in Höhe von 226,04 EUR und
  2. an die Arbeitsagentur in Höhe von 339,06 EUR.

(3) Besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch nicht oder nicht mehr, wird Krankengeld von der Krankenkasse im Rahmen des § 47 SGB V gezahlt.



### Beispiel 16

KUG-Zeitraum:	01.11.2008 – 31.03.2009
Arbeitsunfähigkeit (vor KUG):	20.10.2008 – 10.11.2008
Ende EFZ wegen Vorerkrankungen:	03.11.2008
Krankengeldzahlung vom:	04.11.2008 – 10.11.2008

Leistungssatz aus Soll-Entgelt:	1.232,02 EUR
Leistungssatz aus Ist-Entgelt:	666,92 EUR
Nettoentgelt-Differenz nach Leistungstabelle (für KUG und KUG-Krankengeld insgesamt):	565,10 EUR

- ⇒ Für die Arbeitsunfähigkeit vom 20.10.2008 bis 31.10.2008 zahlt der Arbeitgeber das Entgelt in voller Höhe weiter.
- ⇒ Für die Arbeitsunfähigkeit vom 01.11.2008 bis 03.11.2008 zahlt der Arbeitgeber das reduzierte Entgelt entsprechend der verkürzten Arbeitszeit fort und zusätzlich das Krankengeld in Höhe KUG.
- ⇒ Für die Arbeitsunfähigkeit vom 04.11.2008 bis 10.11.2008 zahlt die Krankenkasse das Krankengeld nach § 47 SGB V – der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist nachrangig.
- ⇒ Der Arbeitgeber stellt somit zwei Erstattungsanträge im Monat November 2008:
  1. an die Krankenkasse für den Zeitraum vom 01.11.2008 bis 03.11.2008 und
  2. an die Agentur für Arbeit für den Zeitraum vom 11.11.2008 bis 30.11.2008.

### **6.3.1.2 AU-Beginn zeitgleich mit oder während des Kurzarbeitergeld-Anspruchszeitraumes (§ 47b Abs. 3 SGB V)**

(1) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit zeitgleich mit dem ersten Tag oder während des Anspruchszeitraums für Kurzarbeitergeld, wird zu Lasten der Agentur für Arbeit bis zum Ende des Entgeltfortzahlungsanspruchs (längstens jedoch bis zum Ende der Kurzarbeitperiode) das Kurzarbeitergeld zusätzlich zur reduzierten Entgeltfortzahlung gezahlt.

### Beispiel 17

KUG-Zeitraum:	01.09.2008 – 31.01.2009
Arbeitsunfähigkeit (während KUG) ab:	28.11.2008
EFZ-Ende:	08.01.2009

- ⇒ Der Arbeitgeber zahlt im Zeitraum vom 28.11.2008 bis zum 08.01.2009 entsprechend der verkürzten Arbeitszeit das reduzierte Entgelt weiter und zusätzlich KUG zu Lasten der Agentur für Arbeit.
- ⇒ Der Erstattungsantrag für das KUG ist für den gesamten Entgeltfortzahlungszeitraum ist an die Agentur für Arbeit zu richten.

### Beispiel 18

KUG-Zeitraum:	01.09.2008 – 31.12.2008
Arbeitsunfähigkeit (während KUG) ab:	28.11.2008
EFZ-Ende:	08.01.2009

- ⇒ Der Arbeitgeber zahlt im Zeitraum vom 28.11.2008 bis längstens 31.12.2008 (Ende der KUG-Arbeitsperiode) entsprechend der verkürzten Arbeitszeit das reduzierte Entgelt weiter und zusätzlich KUG zu Lasten der Agentur für Arbeit.
- ⇒ Die Entgeltfortzahlung vom 01.01.2009 bis zum 08.01.2009 erfolgt in voller Höhe durch den Arbeitgeber.
- ⇒ Der Erstattungsantrag für das KUG bis zum 31.12.2008 ist an die Agentur für Arbeit zu richten.

(2) Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht oder nicht mehr, wird das Krankengeld aus dem regelmäßigen Arbeitsentgelt berechnet, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (§ 47b Abs. 3 SGB V).

### Beispiel 19

KUG-Zeitraum:	01.09.2008 – 28.02.2009
Arbeitsunfähigkeit (während KUG):	08.12.2008 – 31.01.2009
EFZ-Ende:	18.01.2009
Krankengeld:	19.01.2009 – 31.01.2009

- ⇒ Der Arbeitgeber zahlt im Zeitraum vom 08.12.2008 bis zum 18.01.2009 des Folgejahres entsprechend der verkürzten Arbeitszeit das reduzierte Entgelt weiter und zusätzlich KUG zu Lasten der Agentur für Arbeit.
- ⇒ Der Erstattungsantrag bis zum 18.01.2009 ist an die Agentur für Arbeit zu richten.
- ⇒ Die Krankenkasse zahlt vom 19.01.2009 bis zum 31.01.2009 das Krankengeld in Höhe des regelmäßigen Arbeitsentgelts, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls (Bemessungszeitraum ist der Monat vor Beginn des KUG – August) erzielt wurde.

(3) Der Wortlaut des § 47b Abs. 3 SGB V stellt – anders als § 47 Abs. 2 SGB V – für die Berechnung des Regelentgelts nicht auf den zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum ab, sondern eindeutig auf den dem Eintritt des Arbeitsausfalls vorangegangenen Entgeltabrechnungszeitraum. Das noch zum Recht der RVO ergangene Urteil des BSG vom 25. Juni 1975 – 5 RKn 3/75 –, nach dem der Geldfaktor aus dem Arbeitsentgelt des zuletzt vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums und der Zeitfaktor von den vor Eintritt des Arbeitsausfalls maßgebenden Zahl der regelmäßigen kalendertäglichen Arbeitsstunden zugrunde gelegt werden soll, ist nach Auffassung der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und des GKV-SV nicht mehr anzuwenden.

### 6.3.1.3 AU-Beginn nach Ablauf des Kurzarbeitergeld-Anspruchszeitraums

(1) Zu diesem Zeitpunkt handelt es sich nicht um einen SGB III-Leistungsbezug. Die Kurzarbeit hat in diesen Fällen keinen Einfluss auf die Krankengeldberechnung. Zur grundsätzlichen Berechnung des Krankengeldes wird auf die Ausführungen des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 29.11.2005 zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und Verletztengeldes verwiesen.

(2) Das Kurzarbeitergeld soll sich nicht mindernd auf die Krankengeldberechnung auswirken, sofern im Bemessungszeitraum Kurzarbeitergeld bezogen wurde.

### 6.3.2 Anpassung des Krankengeldes nach § 50 SGB IX und rückwirkende Tarifierhöhungen

(1) Unter Berücksichtigung eines möglicherweise relativ weit zurückliegenden Bemessungszeitraums können hier Besonderheiten zu berücksichtigen sein, die in den nachfolgenden Beispielen dargestellt sind.

(2) Die dem Krankengeld zugrunde liegende Berechnungsgrundlage wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums entsprechend der Veränderung der Bruttolöhne und –gehälter an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepasst.

#### Beispiel 20

KUG-Zeitraum:	01.01.2009 – 30.06.2010
Arbeitsunfähigkeit (während KUG) ab:	03.03.2010
Bemessungszeitraum (letzter Monat vor Beginn KUG):	01.12.2008 – 31.12.2008
Entgeltfortzahlung bis:	13.04.2010

⇒ Bemessungsmonat für das Krankengeld ist der Monat Dezember 2008. Die Zahlung des Krankengeldes erfolgt ab 14.04.2010 direkt in Höhe des zum 01.01.2010 angepassten Krankengeldes.

(3) Rückwirkende Erhöhungen des Arbeitsentgelts werden bei der Regelentgeltberechnung berücksichtigt, wenn auf das erhöhte Arbeitsentgelt zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit bereits ein Rechtsanspruch bestand. Der den erhöhten Entgeltanspruch begründende Arbeits- oder Tarifvertrag muss also vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit geschlossen worden sein. Unter dieser Voraussetzung ist bei der Regelentgeltberechnung der Betrag des erhöhten Arbeitsentgelts zu berücksichtigen, der auf den Bemessungszeitraum entfällt. Sofern eine rückwirkende Erhöhung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen ist, ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung der Nachzahlung unerheblich (vgl. gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 29.11.2005 zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und Verletztengeldes).

### Beispiel 21

KUG-Zeitraum: 01.10.2008 – 31.12.2009  
Abschluss des Tarifvertrages am: 31.01.2009  
Tarifvertrag gilt rückwirkend ab: 01.07.2008

a) Arbeitsunfähigkeit (während KUG) ab: 03.03.2009  
 Bemessungszeitraum (letzter Monat vor Beginn KUG): 01.09.2008 – 30.09.2008  
 Entgeltfortzahlung bis: 13.04.2009

b) Arbeitsunfähigkeit (während KUG) ab: 12.10.2009  
 Bemessungszeitraum (letzter Monat vor Beginn KUG): 01.09.2008 – 30.09.2008  
 Entgeltfortzahlung bis: 22.11.2009

zu a)

- ⇒ Zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit bestand bereits ein Rechtsanspruch auf die rückwirkende Tarifierhöhung.
- ⇒ Der Tarifvertrag gilt bereits ab 01.07.2008, so dass auch im Bemessungszeitraum für die Berechnung des Krankengeldes das erhöhte Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist.

zu b)

- ⇒ wie a)
- ⇒ Die Zahlung des Krankengeldes erfolgt ab 23.11.2009 in Höhe des zum 01.10.2009 angepassten Krankengeldes.

### Beispiel 22

KUG-Zeitraum: 01.10.2008 – 30.06.2009  
Arbeitsunfähigkeit (während KUG) ab: 03.03.2009  
Bemessungszeitraum (letzter Monat vor Beginn KUG): 01.09.2008 – 30.09.2008  
Abschluss des Tarifvertrages am: 31.01.2009  
Tarifvertrag gilt rückwirkend ab: 01.01.2009

- ⇒ Zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit bestand bereits ein Rechtsanspruch auf die rückwirkende Tarifierhöhung, welche aber nicht den Bemessungszeitraum tangiert.
- ⇒ Die rückwirkende Tarifierhöhung findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung des Krankengeldes.

## **6.4 Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes**

Grundsätzlich besteht auch für Arbeitnehmer während des Kurzarbeitergeld-Anspruchszeitraums der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V.

Beim Zusammentreffen von Kurzarbeit und Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V besteht generell kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach §§ 169 ff. SGB III, weil die Arbeit aus anderen als den im § 170 SGB III genannten Gründen ausfällt, so dass Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V zu zahlen ist.

## 7 Saison-Kurzarbeitergeld (§ 175 SGB III)

(1) Mit dem Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung vom 24. April 2006 wurde das bisherige Winterausfallgeld durch das Saison-Kurzarbeitergeld ersetzt.

(2) Das Saison-Kurzarbeitergeld wird in Betrieben des Baugewerbes in der Schlechtwetterzeit vom 1. Dezember bis 31. März geleistet. Damit kann sowohl ein Arbeitsausfall aus Witterungsgründen als auch ein wirtschaftlich bedingter Auftragsmangel ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird es bei Arbeitsausfällen infolge unabwendbarer Ereignisse gezahlt.

(3) In Betrieben des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaus und des Garten- und Landschaftsbaus beginnt die Schlechtwetterzeit abweichend von § 175 Abs. 1 SGB III am 1. November und endet am 31. März.

(4) Der Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld geht dem Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld vor. Während der Schlechtwetterzeit kann also auch bei konjunkturell bedingtem Arbeitsausfall in Betrieben des Baugewerbes ausschließlich Saison-Kurzarbeitergeld bezogen werden. Zeiten des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld werden nicht auf die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld angerechnet.

(5) Das Saison-Kurzarbeitergeld wird ab der 1. Ausfallstunde gewährt, soweit der Arbeitsausfall nicht durch die Auflösung eines Arbeitszeitguthabens überbrückt werden kann. Das bedeutet, dass die geltenden tariflichen Regelungen über die Flexibilisierung der Arbeitszeit nicht eingeschränkt werden; der Ausgleich von Ausfallstunden durch angesparte Arbeitszeitguthaben (also durch Vorarbeit) bleibt somit vorrangig gegenüber der Inanspruchnahme von Lohnersatzleistungen (Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld). Eine Auflösung von Arbeitszeitguthaben kann unter den in § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB III genannten Voraussetzungen jedoch nicht vom Arbeitnehmer verlangt werden.

### 7.1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 SGB III haben Arbeitnehmer in der Schlechtwetterzeit vom 1. Dezember bis 31. März Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Form des Saison-Kurzarbeitergeldes, wenn

- sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
- die betrieblichen Voraussetzungen des § 171 SGB III sowie die persönlichen Voraussetzungen des § 172 SGB III erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit nach § 173 SGB III angezeigt worden ist.

Ein Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld besteht u. a. nicht

- für Tage der Arbeitsunfähigkeit, wenn
  - ↳ die Erkrankung vor dem Beginn des Saison-Kurzarbeitergeldbezugs bzw. während eines Kalendermonats ohne Saison-Kurzarbeitergeldbezug des Betriebes eingetreten ist und Anspruch auf Krankengeld (in Höhe des Saison-Kurzarbeitergeld) besteht oder
  - ↳ kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht (z. B. bei Erschöpfung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung).

## 7.2 Zahlung des Saison-Kurzarbeitergeldes

Saison-Kurzarbeitergeld wird bei Erfüllung der in § 175 SGB III genannten Voraussetzungen gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge eines saisonbedingten Arbeitsausfalls vorübergehend verkürzt wird. Wie das Kurzarbeitergeld, wird dem Arbeitgeber auch das Saison-Kurzarbeitergeld auf seinen schriftlichen Antrag hin von der Agentur für Arbeit erstattet. Saison-Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

## 7.3 Höhe und Berechnung des Saison-Kurzarbeitergeldes

Bei dem Saison-Kurzarbeitergeld handelt es sich um eine Sonderform des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes (§ 169 SGB III); die Vorschriften über das Kurzarbeitergeld finden Anwendung (§ 175 Abs. 8 SGB III). Hinsichtlich Bemessung und Höhe wird auf die Ausführungen unter 6.1 verwiesen.

### Beispiel 23

(basierend auf den Leistungssätzen des Jahres 2009)

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten					
		Leistungs- satz	Lohnsteuerklasse				
I / IV	II		III	V	VI		
von	bis	monatlich					
€		€	€	€	€	€	
1970,00	1989,99	1	872,90	893,81	1023,79	663,38	641,93
		2	781,70	800,43	916,82	594,07	574,87
1990,00	2009,99	1	879,72	900,74	1032,47	668,42	646,99
		2	787,81	806,63	924,60	598,58	579,39
2010,00	2029,99	1	886,53	907,62	1041,16	673,47	651,80
		2	793,91	812,79	932,38	603,11	583,70
970,00	989,99	1	511,85	518,71	518,71	395,49	372,75
		2	458,37	464,52	464,52	354,17	333,81
990,00	1009,99	1	520,65	529,30	529,30	400,12	377,39
		2	466,25	474,00	474,00	358,32	337,96
1010,00	1029,99	1	529,39	539,89	539,89	404,83	382,03
		2	474,08	483,48	483,48	362,53	342,11

- ⇒ Arbeitnehmer (50 % Arbeitsausfall)
- ⇒ Lohnsteuerklasse III, Kinderfreibetrag 1,0

Soll-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat:	2.000,00 EUR
Rechnerischer Leistungssatz:	1.032,47 EUR
Ist-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat:	1.000,00 EUR
Rechnerischer Leistungssatz:	529,30 EUR

**Auszuzahlendes Saison-KUG: 503,17 EUR**  
(Differenz 1.032,47 EUR - 529,30 EUR)

## **7.4 Ergänzende Leistungen (§ 175a SGB III)**

Neben dem Saison-Kurzarbeitergeld kann dann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen, soweit für diese Zwecke entsprechende Mittel durch eine Umlage finanziert werden. Die Mittel für die ergänzenden Leistungen werden durch eine Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert, deren Einführung und nähere Ausgestaltung durch die Tarifvertragsparteien zu bestimmen sind.

### **7.4.1 Zuschuss-Wintergeld**

(1) Um den Anreiz zur Flexibilisierung von Arbeitszeit und zum Ansparen von Arbeitszeitguthaben für Arbeitsausfälle aus wirtschaftlichen und witterungsbedingten Gründen zu erhöhen, erhalten Arbeitnehmer als Bonus ein Zuschuss-Wintergeld von 2,50 EUR für jede ausgefallene Arbeitsstunde, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und dadurch die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird (§ 175a Abs. 1 und 2 SGB III). In Betrieben des Gerüstbaus beträgt das Zuschuss-Wintergeld 1,03 EUR und wird ausschließlich zur Vermeidung witterungsbedingter Arbeitsausfälle gewährt.

(2) Das Zuschuss-Wintergeld ist lohnsteuerfrei und daher kein Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung (§ 3 Nr. 2 EStG, § 1 SVEV).

(3) Die Krankengeldberechnung erfolgt dabei wie gehabt nach § 47 SGB V, da die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird.

### **7.4.2 Mehraufwands-Wintergeld**

(1) Arbeitnehmer, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 1,00 EUR für jede in der Zeit vom 15.12. bis Ende Februar des Folgejahres geleistete Arbeitsstunde. Damit soll der Mehraufwand dieser Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitsleistung in der (witterungs-)ungünstigen Jahreszeit pauschal abgegolten werden. Um eine ungerechtfertigte übermäßige Inanspruchnahme zu verhindern, ist Mehraufwands-Wintergeld im Dezember für höchstens 90 und im Januar und Februar für höchstens 180 Arbeitsstunden zu leisten.

(2) Auch das Mehraufwands-Wintergeld ist lohnsteuerfrei und daher kein Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung (§ 3 Nr. 2 EStG, § 1 SVEV).

(3) Die Krankengeldberechnung erfolgt auch hier ohne Berücksichtigung des gezahlten Mehraufwands-Wintergeldes wie gehabt nach § 47 SGB V, da die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird.

## **7.5 Krankengeld für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld**

(1) Bei Empfängern von Saison-Kurzarbeitergeld richtet sich die Berechnung des Krankengeldes ebenfalls nach § 47b Abs. 3 bis 5 SGB V. Hinsichtlich der Bemessung und Zahlung von Krankengeld gelten grundsätzlich die Ausführungen im Abschnitt 6.3.1.

(2) Erkrankten Versicherte vor dem Beginn des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld bzw. während eines Kalendermonats ohne Saison-Kurzarbeitergeldbezug des Betriebes, erhalten sie für Zeiten des Arbeitsausfalls an Stelle des Saison-Kurzarbeitergeldes Krankengeld in gleicher Höhe und zwar solange, wie ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz besteht (§ 47b Abs. 4 SGB V).

(3) Sofern ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht oder nicht mehr besteht, wird das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt bemessen, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls (Bemessungszeitraum ist der Monat vor Beginn der Kurzarbeitergeld-Periode) erzielt wurde.

(4) Erkrankten Versicherte vor dem Beginn des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld und besteht zu diesem Zeitpunkt noch angespartes Arbeitszeitguthaben, für welches mangels (tarif-) vertragli-

cher Regelungen keine Verpflichtung des Versicherten besteht, dieses vorrangig in Anspruch zu nehmen, kann ein Ruhen des Krankengeldanspruchs in Höhe des Saison-Kurzarbeitergeldes wegen bestehender Arbeitszeitguthaben nicht eintreten.

#### Beispiel 24

Arbeitnehmer, angespartes Arbeitszeitguthaben 96 Stunden (= 12 Tage)

Arbeitsunfähigkeit ab (keine Vorerkrankungen): 03.01.2009

Kurzarbeit ab: 12.01.2009

a) keine vertragliche Regelung zum vorrangigen Einsatz von Arbeitszeitguthaben

b) vertragliche Regelung zum vorrangigen Einsatz von Arbeitszeitguthaben

zu a)

⇒ (volle) Entgeltfortzahlung: 03.01.2009 – 11.01.2009 (9 Tage)

⇒ verkürzte Entgeltfortzahlung und Krankengeld i.H. Saison-KUG (§ 47b Abs. 4 SGB V): 12.01.2009 – 13.02.2009 (33 Tage)

⇒ Krankengeld (§ 47 SGB V) ab: 14.02.2009

⇒ Abbau des Arbeitszeitguthabens nicht erforderlich.

zu b)

⇒ (volle) Entgeltfortzahlung: 03.01.2009 – 11.01.2009 (9 Tage)

⇒ Abbau des Arbeitszeitguthabens: 12.01.2009 – 23.01.2009 (12 Tage)

⇒ verkürzte Entgeltfortzahlung und Krankengeld i.H. Saison-KUG (§ 47b Abs. 4 SGB V): 24.01.2009 – 25.02.2009 (33 Tage)

⇒ Krankengeld (§ 47 SGB V) ab: 26.02.2009

(5) Erkrankten Versicherte während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld, besteht regelmäßig kein Anspruch auf Leistungsfortzahlung des Saison-Kurzarbeitergeldes, wenn der Arbeitnehmer noch Guthabenstunden auf seinem Arbeitszeitkonto hat, die im Rahmen der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls vorrangig einzubringen sind. Der arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer wird insoweit nicht anders behandelt als der gesunde Arbeitnehmer, der vor Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld ebenfalls verpflichtet ist, bestehende Arbeitszeitguthaben einzubringen. Die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Leistungsfortzahlung des Saison-Kurzarbeitergeldes hat, werden auf den gesetzlichen Zeitraum der Entgeltfortzahlung von sechs Wochen angerechnet. Gleiches gilt für Tage, für die der Arbeitnehmer Krankengeld in Höhe des Saison-Kurzarbeitergeldes erhält (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. August 1971 - 1 AZR 69/71 - ). Eine Anrechnung auf den Entgeltfortzahlungszeitraum erfolgt allerdings nicht, soweit der Arbeitnehmer Arbeitszeitguthaben einbringt. Zur Verpflichtung zur vorrangigen Auflösung von Arbeitszeitguthaben sind die Regelungen des § 170 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 SGB III zu beachten.



### Beispiel 25

Arbeitnehmer, angespartes Arbeitszeitguthaben 96 Stunden (= 12 Tage)

Kurzarbeit ab: 03.01.2009

Arbeitsunfähigkeit ab (keine Vorerkrankungen): 12.01.2009

- ⇒ Abbau Arbeitszeitguthaben: 12.01.2009 – 23.01.2009 (12 Tage)  
(ggf. zzgl. Zuschuss-Wintergeld)
- ⇒ Entgeltfortzahlung (i.H. Saison-KUG): 24.01.2009 – 06.03.2009 (42 Tage)
- ⇒ Krankengeld ab: 07.03.2009

### **7.6 AU beim Übergang von Saison-Kurzarbeitergeld zum konjunkturellem Kurzarbeitergeld**

(1) Im § 47b SGB V wird nicht zwischen den Sonderformen von Kurzarbeitergeld unterschieden, sondern nur, ob die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eingetreten ist oder bereits bevor in dem Betrieb die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegen.

(2) Tritt die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld ein und schließt sich konjunkturelles Kurzarbeitergeld unmittelbar an, so ist Krankengeld erst nach dem Ende der Entgeltfortzahlung zu leisten. Dieses Handeln ist auch der in § 172 Abs. 1a SGB III innewohnenden Zielsetzung geschuldet, wonach ein ständiger Wechsel der Leistungsträger bei Arbeitsunfähigkeit vermieden werden soll. § 177 Abs. 4 SGB III, der die Nichtanrechenbarkeit des Saison-Kurzarbeitergeldes auf die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld bestimmt, gilt.

<b>AU-Beginn</b>	<b>während der Entgeltfortzahlung</b>	<b>nach der Entgeltfortzahlung</b>
vor KUG /Saison-KUG (Bsp. 17+18)	Arbeitgeber zahlt entsprechend der verkürzten Arbeitszeit das reduzierte Entgelt fort und Krankengeld in Höhe KUG (Erstattung durch die Krankenkasse, § 47b Abs. 4 SGB V)	Krankenkasse zahlt Krankengeld nach § 47 SGB V
zeitgleich oder während KUG /Saison-KUG (Bsp. 19-21)	Arbeitgeber zahlt entsprechend der verkürzten Arbeitszeit das reduzierte Entgelt fort und zusätzlich KUG zu Lasten der Agentur für Arbeit (längstens bis Ende KUG-Arbeitsperiode)	Krankenkasse berechnet Krankengeld nach § 47b Abs. 3 SGB V (das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde)
nach KUG /Saison-KUG	Arbeitgeber leistet Entgeltfortzahlung	Krankenkasse zahlt Krankengeld nach § 47 SGB V

## **7.7 Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes**

Die Ausführungen im Abschnitt 6.4 gelten entsprechend.

## **8 Transfer-Kurzarbeitergeld (§ 216b SGB III)**

(1) Im Falle von betrieblichen Personalanpassungsmaßnahmen, die auf einer Betriebsänderung beruhen und mit einem dauerhaften Arbeitsausfall einhergehen, werden die betroffenen Arbeitnehmer in der Praxis im Rahmen eines besonderen Beschäftigungsverhältnisses in eine betriebsorganisatorische eigenständige Einheit oder regelmäßig in eine separate Gesellschaft („Transfer-Gesellschaft“) überführt. Diese Arbeitnehmer haben zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten Anspruch auf Transfer-Kurzarbeitergeld nach § 216b SGB III (vormals Struktur-Kurzarbeitergeld). In diesem Zusammenhang können auch Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, die der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen, in Betracht kommen.

(2) Grundlage von Regelungen zum Transfer von Arbeitnehmern in andere Beschäftigungsverhältnisse mit positiven Beschäftigungseffekten ist der Sozialplan. Dessen Ziel muss es sein, den vom Wegfall des Arbeitsplatzes betroffenen Arbeitnehmern nicht ausschließlich durch finanzielle Abfindungen einen Nachteilsausgleich zu verschaffen, sondern ihnen vorrangig durch Vermittlungs- und Qualifizierungsangebote den Übergang in eine andere Beschäftigung zu erleichtern (Transfersozialplan).

### **8.1 Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten haben Arbeitnehmer Anspruch auf Transfer-Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen, wenn

- und solange sie von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
- die betrieblichen Voraussetzungen vorliegen,
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

(2) Anspruch auf Transfer-Kurzarbeitergeld haben auch arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer,

- wenn die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Transfer-Kurzarbeitergeld eintritt und
- solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde (vgl. § 216b Abs. 4 Satz 2 SGB III).

### **8.2 Zahlung des Transfer-Kurzarbeitergeldes**

(1) Soweit Arbeitnehmer in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit des Betriebes / Transfergesellschaft einmünden, wird ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Transfer-Kurzarbeitergeld gewährt.

(2) Die Förderungsdauer beträgt maximal 12 Monate – eine Verlängerungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

### 8.3 Höhe und Berechnung des Transfer-Kurzarbeitergeldes

Die für das Kurzarbeitergeld geltenden Vorschriften über die Höhe (§178 SGB III) und die Bemessungsgrundlage (§ 179 SGB III Nettoentgeltdifferenz) finden Anwendung (§ 216b Abs. 10 SGB III).

**Beispiel 26**  
(basierend auf den Leistungssätzen des Jahres 2009)

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten					
		Leistungs- satz	Lohnsteuerklasse				
I / IV	II		III	V	VI		
von	bis	monatlich					
€		€	€	€	€	€	
2470,00	2489,99	1	1039,29	1062,26	1224,45	782,47	759,68
		2	930,71	951,28	1096,52	700,72	680,31
2490,00	2509,99	1	1045,76	1068,85	1232,02	787,11	764,38
		2	936,50	957,18	1103,30	704,87	684,52
2510,00	2529,99	1	1052,22	1075,37	1239,59	791,75	769,01
		2	942,29	963,02	1110,08	709,03	688,67
1470,00	1489,99	1	698,72	719,45	783,36	526,90	508,64
		2	625,72	644,28	701,52	471,85	455,50
1490,00	1509,99	1	705,24	725,48	793,95	532,89	514,28
		2	631,56	649,69	711,00	477,22	460,55

⇒ Arbeitnehmer (40 % Arbeitsausfall)  
⇒ Lohnsteuerklasse III, Kinderfreibetrag 1,0

Soll-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat:	2.500,00 EUR
Rechnerischer Leistungssatz:	1.032,02 EUR
Ist-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat:	1.500,00 EUR
Rechnerischer Leistungssatz:	793,95 EUR
<b>Nettoentgeltdifferenz (= auszuzahlendes Transfer-KUG):</b>	<b>438,07 EUR</b>
(Differenz 1.032,02 EUR - 793,95 EUR)	

### 8.4 (Fort-)Zahlung des Transfer-Kurzarbeitergeldes bei Arbeitsunfähigkeit

Nach § 216b Abs. 4 Satz 2 SGB III wird durch den entsprechenden Verweis auf die Vorschrift des § 172 Abs. 1a SGB III das Transfer-Kurzarbeitergeld im Falle der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt, solange ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht. Nach Ablauf des Fortzahlungsanspruchs wird den Beziehern von Transfer-Kurzarbeitergeld regelmäßig Krankengeld gezahlt.

## 8.5 Krankengeld für Bezieher von Transfer-Kurzarbeitergeld

(1) Das BSG hat mit seinem Urteil vom 14. Dezember 2006 – B 1 KR 9/06 R – entschieden, dass bei Beziehern von Transfer-Kurzarbeitergeld die Berechnung des Krankengeldes nicht nach § 47b Abs. 3 SGB V auf Grundlage des Arbeitsentgelts des letzten Beschäftigungsverhältnisses vor Beginn des Bezugs von Transfer-Kurzarbeitergeld, sondern nach § 47 SGB V vorzunehmen ist. Wirtschaftlicher Bezugspunkt der Arbeitsunfähigkeit ist regelmäßig diejenige Tätigkeit, die der Versicherte ohne Krankheit ausüben würde.

(2) Da es während des Bezugs von Transfer-Kurzarbeitergeld in den meisten Fällen an einem entsprechenden Regelentgelt im Sinne des § 47 Abs. 1 SGB V fehlt, wird es aus leistungsrechtlicher Sicht als sachgemäß und zulässig angesehen, das Krankengeld stets in Höhe von 90 v. H. des im jeweiligen Bemessungszeitraum erzielten Nettobetrags (Transfer-Kurzarbeitergeld und ggf. Nettobetrag sonstiger beitragspflichtiger Bezüge), allerdings maximal in Höhe von 70 v. H. des Höchstregelentgelts, zu zahlen.

### Beispiel 27

(basierend auf den Leistungssätzen des Jahres 2009)

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten					
von bis		Leistungs-satz	Lohnsteuerklasse				
			I / IV	II	III	V	VI
€			monatlich				
€			€	€	€	€	€
2490,00	2509,99	1	1045,76	1068,85	1232,02	787,11	764,38
		2	936,50	957,18	1103,30	704,87	684,52

- ⇒ Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse III und einem Kinderfreibetrag 1,0
- ⇒ keine Einmalzahlungen
- ⇒ Bemessungszeitraum Februar 2009 = 20 Arbeitstage
- ⇒ 100 v. H. Kurzarbeit („Kurzarbeit Null“)

Soll-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat: 2.500,00 EUR  
 Rechnerischer Leistungssatz lt. Tabelle: 1.232,02 EUR

Ist-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat: 0,00 EUR  
 = Transfer-KUG: 1.232,02 EUR

Bemessungsgrundlage Krankengeld (kal.täglich)  
 monatl. Transfer-KUG = 1232,02 EUR / 30 Tage: 41,07 EUR

kal.tägliches Krankengeld  
 41,07 EUR x 90 v. H.: 36,96 EUR

Vergleich mit 70 v. H. des Höchstregelentgelts (2009): 85,75 EUR

⇒ Das kalendertägliche Krankengeld beträgt 36,96 EUR.

(3) Für Feier- und/oder Urlaubstage besteht laut Auskunft der Bundesagentur für Arbeit kein Anspruch auf Transfer-Kurzarbeitergeld, da an diesen Tagen der Arbeitsausfall nicht wirtschaftlich bedingt ist. In diesen Fällen zahlen die Transfergesellschaften ihren „Beschäftigten“ teilweise einen

Feiertags- bzw. Urlaubslohn, aus welchem die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wie bei regulärem Arbeitsentgelt auch, Beiträge zu tragen haben. Sofern Urlaubs- und/oder Feiertagslohn oder aufgrund einer ggf. geleisteten (teilweisen) Arbeitsleistung bei der Transfergesellschaft Arbeitslohn bezogen wird, ist neben dem Transfer-Kurzarbeitergeld dieser Lohn der Krankengeldberechnung zugrunde zu legen (s. Beispiel 30). Dies entspricht dem für die Krankengeldberechnung und – zahlung vorherrschenden Grundsatz, dass die im Bemessungszeitraum maßgebenden Verhältnisse – unabhängig von zukünftig ggf. zu erwartenden Schwankungen in der Höhe des Arbeitsentgelts – zu berücksichtigen sind. In den fraglichen Fällen sind auch im Bemessungszeitraum enthaltene Entgeltbestandteile für Urlaubs- bzw. Feiertage wie für tatsächliche Arbeitsleistung zu berücksichtigen. Zuschüsse zum Transfer-Kurzarbeitergeld bis zu einer bestimmten Höhe (z.B. auf 80 v. H. des zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelts) sind in der Regel (steuer- und) sozialversicherungsfrei und finden dementsprechend keine Berücksichtigung bei der Krankengeldberechnung.

### Beispiel 28

(basierend auf den Leistungssätzen des Jahres 2009)

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten					
von bis		Leistungssatz	Lohnsteuerklasse				
			I / IV	II	III	V	VI
		monatlich					
€			€	€	€	€	€
2490,00	2509,99	1	1045,76	1068,85	1232,02	787,11	764,38
		2	936,50	957,18	1103,30	704,87	684,52
830,00	849,99	1	444,61	444,61	444,61	362,97	340,18
		2	398,16	398,16	398,16	325,05	304,64

⇒ Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse III und einem Kinderfreibetrag 1,0

⇒ keine Einmalzahlungen

⇒ Bemessungszeitraum April 2009 = 20 Arbeitstage  
davon 10 Tage Transfer-KUG (Kurzarbeit „Null“)  
8 bezahlte Arbeitstage und 2 bezahlte Feiertage

monatliches Soll-(Arbeits-)Entgelt brutto: 2.500,00 EUR

monatliches Ist-(Arbeits-)Entgelt brutto aus Arbeits- und Feiertagslohn: 833,30 EUR

Soll-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat: 2.500,00 EUR

Rechnerischer Leistungssatz: 1.232,02 EUR

Ist-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat: 833,30 EUR

Rechnerischer Leistungssatz: 444,61 EUR

**Auszuzahlendes Transfer-KUG: (Differenz 1232,02 EUR - 444,61 EUR) 787,41 EUR**

#### Bemessungsgrundlage Krankengeld (Transfer-KUG + erzielt Nettoarbeitsentgelt)

Transfer-KUG: 787,41 EUR

Nettoarbeitsentgelt (berechnet aus 833,30 EUR) 662,27 EUR

**monatliches Nettoentgelt insgesamt: 1.449,68 EUR**

kalendertägliches Nettoentgelt (1449,68 EUR / 30 Tage): 48,32 EUR

#### kalendertägliches Krankengeld

48,32 EUR x 90 v. H.: 43,49 EUR

Vergleich mit 70 v. H. des Höchstregelentgelt (2009): 85,75 EUR

⇒ Das kalendertägliche Krankengeld beträgt 43,49 EUR.

(4) Zuschüsse des Arbeitgebers zum Transfer-Kurzarbeitergeld bis zu einer bestimmten Höhe (z. B. auf 80 v. H. des zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelts) sind in der Regel (steuer- und) sozialversicherungsfrei und finden dementsprechend keine Berücksichtigung bei der Krankengeldberechnung.

(5) Das Krankengeld wird nicht gemäß § 47b SGB V berechnet, sondern nach § 47 SGB V. Somit kommt § 47b Abs. 1 Satz 2 SGB V nicht zur Anwendung, sondern das Krankengeld wird gemäß § 46 SGB V vom Tag nach der ärztlichen Feststellung gezahlt. Ist Krankengeld für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser aus gleichem Grund mit 30 Tagen anzusetzen.

(6) In der Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld/ Versorgungskrankengeld/ Verletztengeld bzw. zur Berechnung von Krankengeld/ Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes sind im Punkt 2.7 bzw. 2.6 folgende Angaben erforderlich:

- Soll-Entgelt brutto,
- Soll-Entgelt netto (fiktiv),
- Ist-Entgelt brutto,
- Ist-Entgelt netto und
- Höhe Transfer-KUG.

#### **8.5.1 Berücksichtigung von beitragspflichtigen Einmalzahlungen**

(1) Sofern in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beitragspflichtige Einmalzahlungen bezogen wurden, sind diese bei der Krankengeldberechnung zu berücksichtigen.

(2) Wurde im Bemessungszeitraum neben dem Transfer-Kurzarbeitergeld Arbeitsentgelt erzielt, sind zur Ermittlung des Netto-Hinzurechnungsbetrages aus der Einmalzahlung das Ist-Brutto-Entgelt und das daraus resultierende Ist-Netto-Entgelt heranzuziehen.

**Beispiel 29**

(basierend auf den Leistungssätzen des Jahres 2009)

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten					
		Lohnsteuerklasse					
von bis		Leistungs-satz	I / IV	II	III	V	VI
€			monatlich				
€			€	€	€	€	€
2490,00	2509,99	1	1045,76	1068,85	1232,02	787,11	764,38
		2	936,50	957,18	1103,30	704,87	684,52
830,00	849,99	1	444,61	444,61	444,61	362,97	340,18
		2	398,16	398,16	398,16	325,05	304,64

- ⇒ Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse III und einem Kinderfreibetrag 1,0
- ⇒ Einmalzahlungen in den letzten 12 Monaten 1.000,00 EUR
- ⇒ Bemessungszeitraum April 2009 = 20 Arbeitstage  
davon 10 Tage Transfer-KUG (Kurzarbeit „Null“)  
8 bezahlte Arbeitstage und 2 bezahlte Feiertage

monatliches Soll-(Arbeits-)Entgelt brutto: 2.500,00 EUR  
 monatliches Ist-(Arbeits-)Entgelt brutto aus Arbeits- und Feiertagslohn: 833,30 EUR

Soll-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat: 2.500,00 EUR  
 Rechnerischer Leistungssatz: 1.232,02 EUR

Ist-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat: 833,30 EUR  
 Rechnerischer Leistungssatz: 444,61 EUR

**Auszuzahlendes Transfer-KUG: (Differenz 1232,02 EUR - 444,61 EUR): 787,41 EUR**

Bemessungsgrundlage Krankengeld (Transfer-KUG + erzieltetes Nettoarbeitsentgelt)

Transfer-KUG: 787,41 EUR  
 Nettoarbeitsentgelt (berechnet aus 833,30 EUR) 662,27 EUR

**monatliches Nettoentgelt insgesamt: 1.449,68 EUR**

kalendertägliches Nettoentgelt (1449,68 EUR / 30 Tage) 48,32 EUR

Ermittlung des Netto-Hinzurechnungsbetrages aus der Einmalzahlung  
 Kalendertägliches Regelentgelt (833,30 EUR / 30 Tage) 27,78 EUR  
 Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt (662,27 / 30 Tage) 22,08 EUR  
 Brutto-Hinzurechnungsbetrag (1.000,00 EUR / 360 Tage) 2,78 EUR  
 Netto-Hinzurechnungsbetrag ([22,08 EUR / 27,78 EUR] x 2,78 EUR) 2,21 EUR  
 kalendertägliches Nettoentgelt + Hinzurechnungsbetrag (48,32 EUR + 2,21 EUR) 50,53 EUR

kalendertägliches Krankengeld

50,53 EUR x 90 v. H. 45,48 EUR

Vergleich mit 70 v. H. des Höchstregelentgelt (2009) 85,75 EUR

⇒ Das kalendertägliche Krankengeld beträgt 45,48 EUR.

(3) Wurde im Bemessungszeitraum neben dem Transfer-Kurzarbeitergeld kein Arbeitsentgelt erzielt, sind zur Ermittlung des Netto-Hinzurechnungsbetrags aus der Einmalzahlung hilfsweise das Soll-Brutto-Entgelt und das daraus resultierende (fiktive) Soll-Netto-Entgelt heranzuziehen.

## **8.6 Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes**

Die Ausführungen im Abschnitt 6.4 gelten entsprechend.

## **9 Gründungszuschuss für Existenzgründer (§§ 57,58 SGB III)**

Arbeitnehmer, die eine hauptberuflich selbständige Tätigkeit aufnehmen und dadurch die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen „Gründungszuschuss für Existenzgründer“ Dieser wird für die Dauer von neun Monaten in Höhe des Betrags geleistet, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich von monatlich 300 EUR. Der Gründungszuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe von monatlich 300 EUR geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt.

### **9.1 Anspruch auf Krankengeld**

Ist der Bezieher eines Existenzgründerzuschusses bei der Krankenkasse als Selbständiger freiwillig versichert und hat er von seinem Wahlrecht zur finanziellen Absicherung im Krankheitsfall nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V Gebrauch gemacht, bleibt die Zahlung des Existenzgründerzuschusses für die Krankengeldberechnung unberücksichtigt. Obwohl er im Rahmen der Beitragsbemessung der freiwilligen Versicherung der Beitragspflicht als Einnahme unterliegt, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht (§ 240 SGB V), stellt der beitragspflichtige Teil des Gründungszuschusses kein Arbeitseinkommen dar und kann daher bei der Berechnung des Krankengeldes nach § 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V nicht berücksichtigt werden. Zur Berechnung des Krankengeldes von Selbständigen gilt das gemeinsame Rundschreiben vom 29.11.2005 zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und Verletztengeldes.

## **10 Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 59 ff. SGB III)**

Auszubildende haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, z. B. wenn die Unterbringung im Haushalt der Eltern während der Ausbildung nicht möglich ist. Die Bewilligung erfolgt für die gesamte Dauer der Berufsausbildung. Bestandteile der Berufsausbildungsbeihilfe können sein:

- Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt,
- Fahrkosten,
- sonstige Aufwendungen (z. B. Teilnahmegebühren, Arbeitskleidung, Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld).

### **10.1 Leistungsfortzahlung und Krankengeld**

Die Berufsausbildungsbeihilfe wird in Abhängigkeit von der Bedürftigkeit gewährt und wird bei Krankheit längstens bis zum Ende des dritten auf den Eintritt der Krankheit folgenden Kalendermonats weiter gezahlt, im Falle einer beruflichen Ausbildung jedoch nur, solange das Ausbildungsverhältnis fortbesteht. Sie selbst ist kein Arbeitsentgelt, weshalb ein Krankengeldanspruch hieraus nicht entstehen kann. Leistet der Arbeitgeber allerdings Arbeitsentgelt (dies kann ihm ganz oder



teilweise von der Bundesagentur für Arbeit ersetzt werden), erfolgt die Berechnung des Krankengeldes wie bei Arbeitnehmern nach § 47 Abs. 1 und 2 SGB V.

## **10.2 Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes**

Da die Berufsausbildungsbeihilfe abhängig von der Bedürftigkeit gewährt wird, wird diese auch bei Pflege eines erkrankten Kindes – solange das Ausbildungsverhältnis besteht – weiter gezahlt, i.d.R. für den Zeitraum nach § 45 Abs. 2 SGB V.

## **11 Insolvenzzgeld (§ 183 SGB III)**

### **11.1 Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Ist ein Arbeitgeber zahlungsunfähig und haben Arbeitnehmer deshalb ihre Löhne bzw. Gehälter nur noch teilweise oder gar nicht mehr erhalten, zahlt die Agentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen die ausstehenden Entgeltansprüche an die betroffenen Arbeitnehmer in Form von Insolvenzzgeld. Anspruch haben Arbeitnehmer, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis nach § 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III für die vorausgehenden drei Monate (Insolvenzzgeld-Zeitraum) des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Dazu gehören auch Arbeitnehmer, die unter Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts vorübergehend in das Ausland entsandt waren.

(2) Die Gewährung von Insolvenzzgeld ist nicht abhängig davon, dass die Beschäftigung der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterlegen hat. Daher können auch Heimarbeiter, beschäftigte Studenten und Schüler, Auszubildende, beschäftigte Rentner sowie geringfügig Beschäftigte einen Anspruch auf Insolvenzzgeld geltend machen.

(3) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsleistung und ohne Lohn-/Gehaltszahlung fortbesteht (z. B. im Falle einer Freistellung), können unabhängig von einem etwaigen Insolvenzzgeldanspruch Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit beantragen. Dieser Bezug von Arbeitslosengeld während des Insolvenzzgeld-Zeitraums vermindert nicht die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld.

### **11.2 Insolvenzzzeitraum, Insolvenzereignis und Insolvenzzgeld-Zeitraum**

(1) Der Insolvenzzzeitraum umfasst die Zeit von der Antragstellung bis zur Entscheidung über diesen (Insolvenzereignis).

(2) Das Insolvenzereignis nach § 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III ist der Zeitpunkt, an dem

1. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet wird,
2. der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird oder
3. der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt hat, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse auch nicht in Betracht kommt.

Die Betriebstätigkeit ist vollständig beendet, wenn der Arbeitgeber dauerhaft keine dem Betriebszweck dienenden Tätigkeiten mehr ausübt.

(3) Der Insolvenzzgeld-Zeitraum umfasst die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis.

#### Beispiel 30

Insolvenzereignis:	01.12.
Insolvenzgeld-Zeitraum:	01.09. bis 30.11.

#### Beispiel 31

Insolvenzereignis:	01.10.
Ende des Arbeitsverhältnisses:	30.11.
Insolvenzgeld-Zeitraum:	01.07. bis 30.09.

(4) Hat das Arbeitsverhältnis bereits vor dem Insolvenzereignis geendet, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

#### Beispiel 32

Insolvenzereignis:	01.12.
Ende des Arbeitsverhältnisses:	31.08.
Insolvenzgeld-Zeitraum:	01.06. bis 31.08.

(5) Im Falle einer Freistellung ist für die Bestimmung des Insolvenzgeld-Zeitraums nicht der letzte Arbeitstag und nicht das Ende des Arbeitsverhältnisses, sondern ebenfalls das (Insolvenzereignis maßgebend).

#### Beispiel 33

Insolvenzereignis:	01.10.
Freistellung von der Arbeit ab:	01.09.
Ende des Arbeitsverhältnisses:	30.11.
Insolvenzgeld-Zeitraum:	01.07. bis 30.09.

(6) Wenn ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen hat, besteht gemäß § 183 Abs. 2 SGB III für die drei dem Tag der Kenntnisnahme über das Insolvenzereignis vorausgehenden Monate Anspruch auf Insolvenzgeld.

#### Beispiel 34

Insolvenzereignis:	01.11.
Tag der Kenntnisnahme:	18.12.
Insolvenzgeld-Zeitraum:	18.09. bis 17.12.

### 11.3 Freistellung der Arbeitnehmer von der Arbeit

(1) Das BSG hat durch Urteile vom 26. November 1985 - 12 RK 51/83 und 12 RK 16/85 - entschieden, dass der Fortbestand eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich nicht dadurch berührt wird, dass über das Vermögen des Arbeitgebers der Konkurs [jetzt Insolvenz] eröffnet wird, wobei das Beschäftigungsverhältnis allerdings längstens bis zur Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung fortbesteht. Dies hat zur Folge, dass auch die Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund der Beschäftigung selbst nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. nach Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse bis zur rechtlichen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses - längstens bis zur Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber - fortbesteht. Dabei ist unerheblich, ob

- der Insolvenzverwalter die Beschäftigungsverhältnisse vor oder nach Betriebsstilllegung kündigt und die Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der Arbeit freistellt oder
- die Arbeitnehmer sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und Arbeitslosengeld erhalten.

(2) Für die vom Insolvenzverwalter weiterbeschäftigten bzw. freigestellten oder vom Insolvenzverwalter neu eingestellten Arbeitnehmer gilt der Insolvenzverwalter als Arbeitgeber (vgl. Urteile des LSG Schleswig-Holstein vom 31.08.1955 - L 5 V 37/55 - und des OLG Hamm vom 05.03.1969 - 4 Ss 1625/68 - ).

(3) In Fällen, in denen der Arbeitnehmer bereits vor dem Insolvenztag sowohl von der Arbeit freigestellt wird als auch bereits eine neue Beschäftigung aufnimmt, besteht die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entsprechend den vom Bundessozialgericht aufgestellten Grundsätzen ebenfalls längstens bis zur Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber fort.

(4) Solange die Versicherungspflicht, und somit die Mitgliedschaft, fortbesteht, können diesbezügliche Ansprüche aus der Mitgliedschaft abgeleitet werden.

### 11.4 Entgeltfortzahlungs- und Krankengeldanspruch im Krankheitsfall

(1) Nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld, soweit und solange Versicherte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (i.d.R. Entgeltfortzahlung) erhalten. Kann der Arbeitgeber aufgrund Zahlungsunfähigkeit die Entgeltfortzahlung nicht leisten, liegt der Ruhestatbestand nicht vor und die Arbeitnehmer erhalten Krankengeld von der Krankenkasse.

(2) Sofern während eines Insolvenzgeld-Zeitraums Krankengeld von der Krankenkasse gezahlt wurde, ist ein Erstattungsanspruch an die Agentur für Arbeit nach § 183 SGB III und § 104 SGB X zu stellen. Dieser Erstattungsanspruch besteht für die Dauer der eigentlichen Entgeltfortzahlung, längstens jedoch bis zum Tag des Insolvenzereignisses.

(3) Zeitgleich zum vorgenannten Erstattungsanspruch sollte nach § 115 SGB X unverzüglich ein Erstattungsanspruch beim Arbeitgeber und beim Insolvenzverwalter als Masseanspruch geltend gemacht werden, um von der Agentur für Arbeit nicht erstattetes Krankengeld für die Zeit zwischen dem Insolvenzereignis und dem rechtlichen Entgeltfortzahlungsende geltend zu machen. Ebenso ist Krankengeld, das für eine Zeit gezahlt wurde, die mehr als 3 Monate vor dem Insolvenzereignis liegt und für die eigentlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestand, entweder als Masseanspruch oder als normale Insolvenzforderung geltend zu machen.

### Beispiel 35

Insolvenzereignis:	01.10.
Insolvenzgeld-Zeitraum:	01.07. bis 30.09.
Arbeitsunfähigkeit:	15.08. bis 04.10.
Arbeitsunfähigkeit festgestellt am:	15.08.
Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis:	25.09.

Der Arbeitgeber kann die Entgeltfortzahlung nicht erbringen

- ⇒ Die Krankenkasse zahlt ab 16.08. Krankengeld.
- ⇒ Die Krankenkasse meldet den Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber und Insolvenzverwalter nach § 115 SGB X für den Entgeltfortzahlungszeitraum (16.08. bis 25.09.) an.
- ⇒ Die Krankenkasse meldet den Erstattungsanspruch an die Agentur für Arbeit für den Entgeltfortzahlungszeitraum (16.08. bis 25.09.) an.
- ⇒ Ab 26.09. besteht der reguläre Anspruch auf Krankengeld.

### Beispiel 36

Insolvenzereignis:	01.10.
Insolvenzgeld-Zeitraum:	01.07. bis 30.09.
Arbeitsunfähigkeit:	02.09. bis 04.10.
Arbeitsunfähigkeit festgestellt am:	02.09.
Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis:	04.10.

Der Arbeitgeber kann die Entgeltfortzahlung nicht erbringen.

- ⇒ Die Krankenkasse zahlt ab 03.09. Krankengeld.
- ⇒ Die Krankenkasse meldet den Erstattungsantrag an den Arbeitgeber und den Insolvenzverwalter nach § 115 SGB X für den Entgeltfortzahlungszeitraum (03.09. bis 04.10.) an.
- ⇒ Die Krankenkasse meldet den Erstattungsanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit bis zum Tag vor dem Insolvenzereignis am 01.10., d.h. bis zum 30.09., an.

## **11.5 Höhe und Berechnung des Krankengeldes**

Wird ein Arbeitnehmer im Insolvenzgeld-Zeitraum arbeitsunfähig krank, sind die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls geltenden Rechtsvorschriften für die rechtliche Beurteilung des gesamten Falls bestimmend.

### Beispiel 37

Insolvenzereignis:	01.11.
Insolvenzgeld-Zeitraum:	01.08. – 31.10.
Ende des Arbeitsverhältnisses:	31.12.
Freistellung von der Arbeit ab:	01.10.
Arbeitsunfähigkeit:	18.10. bis 21.12.
Bezug von ALG:	01.10.

- ⇒ Vor AU-Beginn wurde bereits Arbeitslosengeld bezogen; es besteht Anspruch auf Leistungsfortzahlung gem. § 126 SGB III.
- ⇒ Krankengeld wird in Höhe des Arbeitslosengeldes ab 29.11. gezahlt.

### Beispiel 38

Insolvenzereignis:	01.11.
Ende des Arbeitsverhältnisses:	31.12.
Arbeitsunfähigkeit:	18.10. bis 21.11.

Vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit wurde kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB III gestellt – das Beschäftigungsverhältnis besteht noch bis zum 31.12.

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung.
- ⇒ Kann die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber nicht erfolgen, zahlt die Krankenkasse das Krankengeld nach § 47 SGB V und meldet den Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber und den Insolvenzverwalter (jeweils vom 18.10. – 21.11.) und an die Agentur für Arbeit (18.10.-31.10.) an.

## **11.6 Leistungsfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes bzw. Krankengeld bei Erkrankung des Kindes**

(1) Grundsätzlich besteht auch für Arbeitnehmer während des Insolvenzzeitraums Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes.

(2) Für die Feststellung, nach welcher Vorschrift das Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes während eines Insolvenzzeitraums gezahlt wird, sind jeweils die maßgebenden Verhältnisse zu beurteilen:

- Die Tätigkeit im Insolvenzzeitraum wird weiter ausgeübt – es besteht Anspruch auf Krankengeld nach § 45 SGB V. Besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung bei Erkrankung des Kindes und der Arbeitgeber kommt dieser Verpflichtung nicht nach, ist Krankengeld nach § 45 SGB V zu zahlen und ein Erstattungsanspruch nach § 115 SGB X beim Arbeitgeber und beim Insolvenzverwalter geltend zu machen. Sofern Krankengeld nach § 45 SGB V von der Krankenkasse gezahlt wurde, ist ein Erstattungsanspruch an die Agentur für Arbeit nach § 183 SGB III und § 104 SGB X zu stellen; der Anspruch besteht aber nur, wenn sich später herausstellt, dass das Krankengeld während eines Insolvenzgeld-Zeitraums gezahlt wurde.

Dieser Erstattungsanspruch besteht für die Dauer der eigentlichen Entgeltfortzahlung, längstens jedoch bis zum Tag des Insolvenzereignisses.

- Der Arbeitnehmer ist im Insolvenzzeitraum von der Arbeit freigestellt und bezieht Arbeitslosengeld – es besteht Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach § 126 Abs. 2 SGB III (vgl. Abschnitt 1.2).
- Der Arbeitnehmer ist im Insolvenzzeitraum von der Arbeit freigestellt und bezieht aber kein Arbeitslosengeld – es besteht kein Anspruch nach § 45 SGB V und auch kein Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach § 126 Abs. 2 SGB III, da der freigestellte Arbeitnehmer zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes im Haushalt ist; die Voraussetzungen des § 45 SGB V sind nicht erfüllt.

## 12 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j SGB III)

Mit der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer werden Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, Anreize zur Arbeitsaufnahme geboten. Ist die Aufnahme einer neuen Beschäftigung mit finanziellen Einbußen im Vergleich zum Arbeitsentgelt aus der früheren Tätigkeit verbunden, wird die Nettoentgeltdifferenz durch die zeitlich befristete Aufstockung des Arbeitsentgelts teilweise ausgeglichen.

Zudem wird die **geringere** Alterssicherung durch Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgemildert.

### 12.1 Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 421j Abs. 1 SGB III haben Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen haben oder geltend machen könnten,
- ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder, wenn eine tarifliche Bindung der Vertragsparteien nicht besteht, den ortsüblichen Bedingungen entspricht und
- eine monatliche Nettoentgeltdifferenz von mindestens 50,00 EUR besteht.

Die Entgeltsicherung wird für die Dauer von 2 Jahren und wird als Zuschuss zum Arbeitsentgelt sowie als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

### 12.2 Zahlung der Entgeltsicherung bei Arbeitsunfähigkeit

In Zeiten, in denen der Versicherte Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen bezieht, werden die Leistungen der Entgeltsicherung unverändert erbracht (§ 421j Abs. 6 SGB III). Die Höhe und Berechnung des Krankengeldes erfolgt daher nach § 47 SGB V ohne Anrechnung der weitergewährten Entgeltsicherung.

### Beispiel 39

Zeitraum der Entgeltsicherung:	01.07.2008 bis 30.06.2010
Arbeitsunfähigkeit:	08.01.2009 bis 31.03.2009
Bruttoarbeitsentgelt (monatlich):	2.500,00 EUR
Nettoarbeitsentgelt (monatlich):	1.600,00 EUR
Entgeltsicherung (monatlich):	325,00 EUR

### Krankengeldberechnung

Regelentgelt (2500,00 EUR : 30):	83,33 EUR
Nettoarbeitsentgelt (1600,00 EUR : 30):	53,33 EUR
Höchstregelentgelt (2009):	85,75 EUR
70 v. H. des Regelentgelts:	58,33 EUR
90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts:	48,00 EUR

- ⇒ Das kalendertägliche Krankengeld beträgt 48,00 EUR.
- ⇒ In der Zeit vom 08.01.2009 bis 18.02.2009 erhält der Versicherte Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und zusätzlich die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer von der Agentur für Arbeit.
- ⇒ Ab 19.02.2009 erhält der Versicherte von der Krankenkasse das Krankengeld nach § 47 SGB V und zusätzlich die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer von der Agentur für Arbeit.